

**Ausgabe Nr. 02/2008
vom 22. April 2008**

Inhalt

Richtlinie zur Ausübung des Hausrechts an der Universität Osnabrück (Hausordnung)	147
Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück	153
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 86. Sitzung am 20.12.2007)</i>	158
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 85. Sitzung am 06.12.2007)</i>	191
Fachbezogener Besonderer Teil CHEMIE zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer- Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 85. Sitzung am 06.12.2007)</i>	225
Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 87. Sitzung am 17.01.2008)</i>	244
Memorandum of Agreement between University of Osnabrück, Osnabrück, Germany and Kenyatta University, Nairobi, Kenya	268
Student Exchange Program Agreement between the Conference of Rectors and Principals of Quebec Universities and Universität Osnabrück	271

Impressum

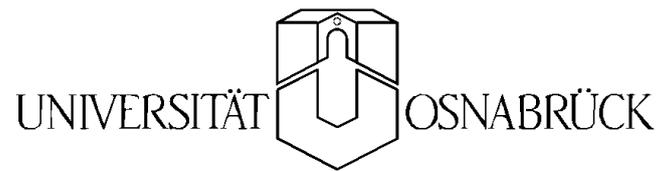
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



RICHTLINIE
ZUR AUSÜBUNG DES HAUSRECHTS
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
(HAUSORDNUNG)

verabschiedet durch das Präsidium in der 37. Sitzung am 10.02.2005
Zustimmung des Personalrates vom 07.03.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2005 vom 15.04.2005, S. 55

Änderung beschlossen in der 88. Sitzung des Präsidiums am 07.02.2008
Zustimmung des Personalrates vom 26.02.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2008 vom 22.04.2008, S. 147

INHALT :

I. Allgemeiner Teil	149
§ 1 Geltungsbereich	149
§ 2 Hausrecht	149
§ 3 Öffnungszeiten	149
II. Benutzung der Gebäude	150
§ 4 Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände	150
§ 5 Rauchen	150
§ 6 Mitbringen von Tieren.....	150
§ 7 Fotografieren und Filmen	150
§ 8 Fundsachen.....	150
§ 9 Verhalten im Notfall, bei Schäden oder drohenden Schäden	150
§ 10 Verhalten bei Sachbeschädigung, Diebstählen und Einbrüchen	151
III. Ordnung des Verkehrs	151
§ 11 Ordnung des Verkehrs	151
IV. Plakatieren, Werbeanlagen und Warenhandel.....	151
§ 12 Plakatieren.....	151
§ 13 Werbeanlagen und Warenhandel.....	151
§ 14 Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen	152
V. Haftung	152
§ 15 Haftung.....	152
VI. In-Kraft-Treten.....	152
§ 16 In-Kraft-Treten	152

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Richtlinie gilt für alle Gebäude und das gesamte Gelände der Universität. ²Sie ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität verbindlich; mit dem Betreten des Universitätsgeländes erkennt jede Besucherin oder jeder Besucher diese Richtlinie als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht dient dazu, einen störungsfreien Dienstbetrieb zu gewährleisten.
- (2) Das Hausrecht wird vom Präsidium, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, ausgeübt (§ 37 Absatz 3 NHG).
- (3) ¹Das Hausrecht wird in ständiger Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten von der Leitung des Dezernates Gebäudemanagement ausgeübt. ²Die Leitung des Dezernates Gebäudemanagement kann die Ausübung des Hausrechts auf andere Personen übertragen.
- (4) Für diejenigen Räume, die einer Organisationseinheit zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen sind, übt die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit das Hausrecht in ständiger Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten aus.
- (5) Für die Zeit der Durchführung einer Veranstaltung, insbesondere einer Lehrveranstaltung, übt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, insbesondere die oder der Lehrende, das Hausrecht in Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten aus, soweit es für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung in den zugewiesenen Räumen erforderlich ist.
- (6) Während der Sitzungen der Organe der Universität Osnabrück und ihrer Gremien einschließlich der Organe der Fakultäten und ihrer Gremien wird das Hausrecht von der Sitzungsleitung ausgeübt.
- (7) ¹Hausverbote können bei einer konkreten und gegenwärtigen Störung, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, von der oder dem nach Absätzen (3) bis (6) Zuständigen mündlich erteilt werden. ²Alle anderen Hausverbote müssen schriftlich ausgesprochen werden. ³Für den Erlass von schriftlichen Hausverboten ist das Dezernat Gebäudemanagement zuständig.
- (8) Für den Einzelfall können das Präsidium, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, oder die Leitung des Dezernates Gebäudemanagement die Ausübung des Hausrechts auch in den in Absätzen (2) bis (6) aufgeführten Fällen an sich ziehen oder auf andere Universitätsmitglieder übertragen.
- (9) Alle gemäß Absätzen (2) bis (7) das Hausrecht ausübenden Personen sind insbesondere für die Einhaltung des § 14 verantwortlich.

§ 3 Öffnungszeiten

¹Die Öffnungszeiten der einzelnen Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile werden gesondert bekannt gemacht. ²Personen, die sich in den Gebäuden der Universität außerhalb der Öffnungszeiten aufhalten, bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch die oder den nach § 2 Zuständigen und müssen dem Dezernat Gebäudemanagement namentlich benannt werden. ³Satz 2 gilt nicht für Angehörige und Mitglieder der Universität Osnabrück, die sich ausweisen können und rechtmäßig einen Gebäudeschlüssel besitzen. ⁴Besondere Regelungen werden durch Satz 3 nicht ausgeschlossen. ⁵Auf die Einhaltung geltender Sicherheitsvorschriften wird ausdrücklich hingewiesen.

II. Benutzung der Gebäude

§ 4 Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Die Überlassung von Einrichtungen der Universität zur nicht dienstlichen Nutzung richtet sich nach besonderen Richtlinien.
- (3) Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (4) ¹Für den Verschluss der Dienstzimmer sowie Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Benutzerin oder Benutzer verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. ²Wer Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten aufschließt, ist auch für den umgehenden Verschluss zuständig.
- (5) ¹Die Inbetriebnahme von privaten Heizgeräten ist grundsätzlich verboten. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. ³Die Zuständigkeit für die Genehmigung richtet sich nach § 2.

§ 5 Rauchen

¹Das Rauchen ist in vollständig umschlossenen Räumlichkeiten der Universität verboten. ²Das Rauchverbot gilt nicht in vollständig umschlossenen Nebenräumen der Universität, die an ihrem Eingang deutlich sichtbar als Raucherraum gekennzeichnet sind. ³Büroräume sind keine Nebenräume im Sinne dieser Vorschrift. ⁴Raucherräume werden durch das Dezernat Gebäudemanagement ausgewiesen.

§ 6 Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren in Gebäude der Universität ist untersagt, es sei denn, es ist dienstlich veranlasst oder es handelt sich um Behinderten-Begleittiere.

§ 7 Fotografieren und Filmen

- (1) ¹Das Fotografieren und Filmen in den Veranstaltungen der Universität ist nicht gestattet. ²Die Veranstaltungsleitung kann dies jedoch ausnahmsweise zulassen.
- (2) Gewerbliches Fotografieren oder Filmen der Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen bedarf der Genehmigung durch das Dezernat Gebäudemanagement und ist ggf. gebührenpflichtig.

§ 8 Fundsachen

¹Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. ²Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.

§ 9 Verhalten im Notfall, bei Schäden oder drohenden Schäden

- (1) Bei Brand oder in Notfällen ist über jedes Telefon der Universität unter den Notrufnummern
 - 110 Polizei oder
 - 112 Feuerwehr/Rettungsleitstelledie erforderliche Hilfe selbst herbeizuholen.

- (2) Schäden oder drohende Schäden sind über die Rufnummer
 - 969-2626 Zentrale Störmeldestelle der Universität Osnabrück im Dezernat Gebäudemanagement zu melden.

§ 10 Verhalten bei Sachbeschädigung, Diebstählen und Einbrüchen

¹Straftaten, insbesondere Sachbeschädigungen, Diebstähle und Einbrüche, sind unverzüglich nach der Entdeckung der Universitätsverwaltung (Telefon 969-2626) zu melden. ²Eingetretene Schäden sind festzuhalten. ³Die Erstattung einer Strafanzeige wird im Einzelfall vom Dezernat Gebäudemanagement veranlasst.

III. Ordnung des Verkehrs

§ 11 Ordnung des Verkehrs

- (1) Auf dem Universitätsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- (2) ¹Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur in den hierzu ausdrücklich vorgesehenen Stellplätzen und Unterstellräumen und ggf. mit der jeweiligen Parkberechtigung gestattet. ²Die gekennzeichneten Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.
- (3) ¹Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten der Halterin oder des Halters entfernt. ²Eventuell vorhandene Parkberechtigungen können in einem solchen Fall eingezogen werden.
- (4) Das Abstellen von Fahrrädern in Gebäuden ist ausschließlich auf dafür zugewiesenen Flächen zulässig.

IV. Plakatieren, Werbeanlagen und Warenhandel

§ 12 Plakatieren

- (1) Das Anbringen von Anschlägen und Plakaten für dienstliche Zwecke und nicht kommerzielle Zwecke ist genehmigungsfrei.
- (2) ¹Das Anbringen von Anschlägen und Plakaten für kommerzielle Zwecke ist in der Regel kostenpflichtig und bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch das Dezernat Gebäudemanagement. ²Die Genehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) ¹Die Anschläge und Plakate dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagstafeln oder in Schaukästen angebracht werden. ²Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (4) ¹Die Universität haftet nicht für Aushänge. ²Es besteht insbesondere kein Schadensersatzanspruch gegenüber der Universität, wenn Aushänge und Plakate abgehängt werden. ³Die Universität ist berechtigt, die Anschläge und Plakate abzuhängen und den Aushang zu untersagen.

§ 13 Werbeanlagen und Warenhandel

- (1) ¹In den Gebäuden und auf dem Gelände der Universität sind das Anbringen oder das Aufstellen von Werbeanlagen und Werbeständen sowie das Verteilen von Werbematerialien jedweder Art in der Regel kostenpflichtig und bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch das Dezernat Gebäudemanagement. ²Die Genehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.

- (2) ¹In den Gebäuden und auf dem Gelände der Universität sind das Aufstellen von Warenverkaufs- oder Warenrücknahmeautomaten, der Verkauf von Waren und die Entgegennahme von Warenbestellungen zu privaten oder gewerblichen Zwecken in der Regel kostenpflichtig und bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch das Dezernat Gebäudemanagement. ²Die Genehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 14 Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen

¹Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen sind frei und funktionsfähig zu halten. ²Fluchtwegbeschilderungen, Feuerlöscher, Notausgänge und Glastüren dürfen insbesondere durch Plakate und Aushänge nicht verdeckt werden.

V. Haftung

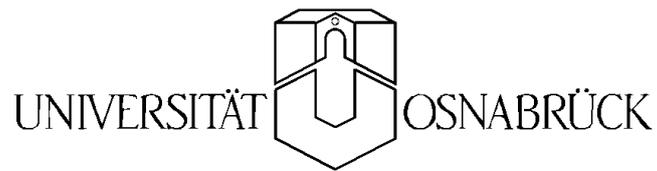
§ 15 Haftung

- (1) ¹Die Universität leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. ²Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gelten die gesetzlichen Regelungen. ³§ 96 NBG bleibt unberührt.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der auf das Universitätsgelände eingebrachten privaten Sachen wird nicht gehaftet, soweit es sich nicht um einen Anwendungsfall von Absatz (1) handelt.

VI. In-Kraft-Treten

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



BEITRAGSORDNUNG
DER STUDENTINNEN- UND STUDENTENSCHAFT
der Universität Osnabrück

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/1993 vom 15.02.1993, S. 31

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/1995 vom 03.04.1995, S. 29

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/1996 vom 01.09.1996, S. 17

AMBl. der Universität Osnabrück 2. Sonderausgabe 1997 vom 01.03.1997, S. 8

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 4/1999 vom 10.05.1999, S. 8

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/2000 vom 31.03.2000, S. 123

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2002 vom 08.03.2002, S. 41
(Anpassung Eurobeträge, Kurs: 1,95580 aufgerundet)

Genehmigung durch den Präsidenten am 12.11.2004
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2004 vom 26.11.2004, S. 349

Genehmigt durch den Präsidenten am 15.05.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2006 vom 20.06.2006, S. 358

Genehmigt durch den Präsidenten am 06.07.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 515

Genehmigt durch den Präsidenten am 30.01.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2008 vom 22.04.2008, S. 153

INHALT:

§ 1	Beitragshöhe	155
§ 2	Beitragspflicht	156
§ 3	Fälligkeit	156
§ 4	Verjährung	156
§ 5	Änderungen	156
§ 6	In-Kraft-Treten	156
§ 7	Bekanntmachung	157

§ 1 Beitragshöhe

Fassung des § 1 Absatz 1 ab dem 01.10.2008

- (1) Gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 NHG wird die Höhe der Beiträge, die die Studierenden der Universität Osnabrück ab Wintersemester 2008/2009, das am 01.10.2008 beginnt, zur Erfüllung der Aufgaben der Studentinnen- und Studentenschaft für jedes Semester zu entrichten haben, wie folgt festgesetzt:

84,06 € für Studierende, die gemäß Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung immatrikuliert sind.

Fassung des § 1 Absatz 1 ab dem 01.04.2009

- (1) Gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 NHG wird die Höhe der Beiträge, die die Studierenden der Universität Osnabrück ab Sommersemester 2009, das am 01.04.2009 beginnt, zur Erfüllung der Aufgaben der Studentinnen- und Studentenschaft für jedes Semester zu entrichten haben, wie folgt festgesetzt:

88,05 € für Studierende, die gemäß Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung immatrikuliert sind.

Fassung des § 1 Absatz 2 ab dem 01.10.2008

- (2) ¹Von dem Beitragsaufkommen werden 73,83 € für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte, das sogenannte Semesterticket, verwendet. ²Dabei erhält die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) 27,00 €, die Deutsche Bahn AG 26,63 €, die NordWestBahn GmbH 4,85 € und die Westfalenbahn 15,35 €. ³Eine andere Verwendung dieses Beitragsanteils ist nicht zulässig.

Fassung des § 1 Absatz 2 ab dem 01.04.2009

- (2) ¹Von dem Beitragsaufkommen werden 77,82 € für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte, das sogenannte Semesterticket, verwendet. ²Dabei erhält die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) 27,00 €, die Deutsche Bahn AG 30,62 €, die NordWestBahn GmbH 4,85 € und die Westfalenbahn 15,35 €. ³Eine andere Verwendung dieses Beitragsanteils ist nicht zulässig.

- (3) Die studentische Semesterfahrkarte ist gültig:

1. In den Bussen der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück AG in der Stadt Osnabrück und dem Landkreis Osnabrück sowie FMO-Flughafenbus X150; ferner in Bussen der Verkehrsgemeinschaft Münsterland in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg und Westerkappeln.
2. In den folgenden Zügen des Nahverkehrs ausschließlich in der zweiten Wagenklasse auf folgenden Strecken:
 - InterRegioExpress
 - Regionalexpress
 - Regionalbahn
 - S-Bahn Hannover

auf folgenden Strecken:

von	über	nach	Kursbuchstrecken-Nr.	Verkehrsträger
Osnabrück Hbf		Bremen Hbf	385	Deutsche Bahn
Osnabrück Hbf		Hannover Hbf	370, 375	Deutsche Bahn
Rheine	Lingen	Oldenburg (Oldb.)	395, 390	Deutsche Bahn
Osnabrück Hbf	Rheine/ Ibbenbüren	Bad Bentheim	RB 61	Westfalenbahn (WFB)
Osnabrück Hbf	Bünde/ Herford	Bielefeld	RB 61	Westfalenbahn (WFB)
Osnabrück Hbf	Herford	Paderborn	RB 72	Westfalenbahn (WFB)

von	über	nach	Kursbuchstrecken-Nr.	Verkehrsträger
Osnabrück Hbf		Münster	RB 66	Westfalenbahn (WFB)
Osnabrück Hbf	Quakenbrück/ Cloppenburg	Oldenburg (Oldb.)	392	NordWestBahn (NWB)
Osnabrück Hbf	Vechta/ Delmenhorst	Bremen Hbf	394	NordWestBahn (NWB)
Osnabrück Hbf	Dissen/ Bad Rothenfelde	Bielefeld Hbf	402 („Haller-Willem“)	NordWestBahn (NWB)

§ 2 Beitragspflicht

- (1) ¹Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Osnabrück. ²Beurlaubte Studentinnen und Studenten, die die Leistungen der Studentinnen- und Studentenschaft während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. ³Über den Antrag entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studentinnen- und Studentenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studentinnen- und Studentenausschuss (AStA).
- (2) Hat eine Studentin oder ein Student an einer anderen Hochschule ihren oder seinen Beitrag entrichtet, ist sie oder er von der Zahlungsverpflichtung an der Universität Osnabrück befreit.

§ 3 Fälligkeit

- (1) ¹Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Universität Osnabrück für die Studentinnen- und Studentenschaft erhoben.
²Gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 NHG macht die Universität Osnabrück die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.
- (2) ¹Die Beiträge können grundsätzlich nicht erlassen und nicht gestundet werden. ²Im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Antrag auf Exmatrikulation oder auf Rücknahme der Immatrikulation bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird. ³In Fällen besonderer sozialer Härte kann der Beitrag auf Antrag, über den die Universität Osnabrück im Einvernehmen mit der Studentinnen- und Studentenschaft, diese vertreten durch den AStA, entscheidet, für ein Semester erlassen oder gestundet werden.

§ 4 Verjährung

- ¹Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. ²Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 5 Änderungen

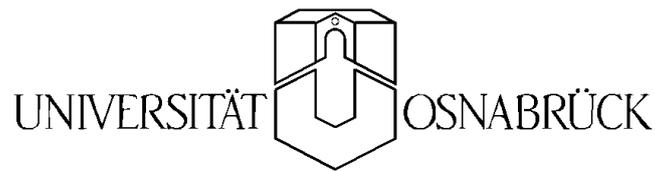
- ¹Diese Beitragsordnung kann vom Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Osnabrück.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des StuPa der Universität Osnabrück vom 23.01.2008 tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 30.01.2008 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

§ 7 Bekanntmachung

- (1) ¹Die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück wird – nach ihrer Genehmigung gemäß § 6 Absatz 3 – von der Präsidentin oder dem Präsidenten des StuPa durch Aushang an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft bekannt gemacht. ²Es ist der Beginn und das Ende des Aushangzeitraumes, der mindestens zwei Wochen betragen muss, auf dem ausgehängten Exemplar zu vermerken.
- (2) Die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen (gemäß Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück) aufzubewahren.
- (3) ¹Die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück kann jederzeit im AStA eingesehen werden. ²Je ein Exemplar ist an den AStA, alle unabhängigen Referate gemäß § 6 Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück, alle Fachschaftsräte und alle Fraktionen im StuPa zu schicken.
- (4) Werden Änderungen der Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück beschlossen, so gelten die Absätze 1 – 3 entsprechend.



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„ANGEWANDTE SYSTEMWISSENSCHAFT“

beschlossen in der

184. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 01.02.2006
befürwortet in der 50. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.02.2006
genehmigt in der 58. Sitzung des Präsidiums am 23.05.2006
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2006 vom 25.09.2006, S. 587

Änderungen kursiv

Änderungen beschlossen in der

194. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 11.04.2007
befürwortet in der 64. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.11.2007
genehmigt in der 86. Sitzung des Präsidiums am 20.12.2007
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2008 vom 22.04.2008, S. 158

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	160
§ 1 Zweck der Prüfung	160
§ 2 Hochschulgrad	160
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	160
§ 4 Prüfungsausschuss	160
§ 5 Prüfende und Besitzerinnen oder Beisitzer	161
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	162
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	162
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	163
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	163
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung	164
§ 11 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch	165
§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen	165
§ 13 Ungültigkeit der Prüfung	166
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte	166
§ 15 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	166
Zweiter Teil: Bachelorprüfung	167
§ 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung	167
§ 17 Zulassung zur Bachelorarbeit	167
§ 18 Bachelorarbeit	168
§ 19 Wiederholung der Bachelorarbeit	169
§ 20 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	169
Dritter Teil: Schlussvorschriften	169
§ 21 In-Kraft-Treten	169
Anlage 1a	170
Annex 1b	171
Anlage 2	172
Anlage 2a	174
Anlage 3a	175
Annex 3b	176
Anlage 4a	177
Annex 4b	182
Anlage 5	187

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Angewandten Systemwissenschaft als technisch wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

§ 2 Hochschulgrad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (BSc)“ im Studiengang Angewandte Systemwissenschaft verliehen. ²Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (*Anlage 1a*) sowie deren englischsprachige Übersetzung, in der der Hochschulgrad mit „Bachelor of Science“ (abgekürzt BSc) übersetzt wird (*Annex 1b*). ³„Angewandte Systemwissenschaft“ wird mit „Applied Systems Science“ übersetzt.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der Umfang des Studiums beträgt 180 ECTS-Kreditpunkte (European-Credit-Transfer-System) im Bachelorstudienprogramm. ²Es müssen 168 ECTS-Punkte (ohne die Bachelorarbeit) nachgewiesen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens zwei der Lehreinheit Angewandte Systemwissenschaft angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe der Lehreinheit Angewandte Systemwissenschaft angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Besitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Besitzerinnen oder Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Besitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können außer im Falle des Absatzes 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem zu prüfenden Studierenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Besitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang (Leistungspunkte) denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit und ihrer Präsentation (**Anlage 2**). ²Studien begleitende Prüfungsleistungen werden auf besonderen Scheinen bestätigt und beim Prüfungsamt bei der Meldung zur Bachelorarbeit eingereicht.
- (2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in englischer Sprache erbracht werden.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen Studien begleitender Prüfungen in Angewandter Systemwissenschaft sind folgende Formen vorgesehen:
 - Klausur (Absatz 4),
 - Mündliche Prüfung (Absatz 5),
 - Hausarbeit und Vortrag (Referat) (Absatz 6).²Die Form der Prüfungsleistung wird in **Anlage 5** geregelt. ³Wenn als Form eine Klausur oder eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, soll der erste Prüfungsversuch in der Regel eine Klausur sein.
- (4) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Zeitstunden, jedoch nicht weniger als 90 Minuten.
- (5) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. ³Die mündliche Prüfung findet vor einer bzw. einem Prüfenden und einer

sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten.

- (6) ¹In einer Hausarbeit und einem Vortrag (Referat) soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte eines Seminar- oder Proseminarthemas sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. ²Die Dauer eines Vortrags (Referats) beträgt in der Regel 45 Minuten. ³Der Vortrag (das Referat) und die Hausarbeit werden vom Veranstalter des Seminars oder Proseminars bewertet.
- (7) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (8) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 5) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attestes hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.

(2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung können durch Erhöhen oder Erniedrigen um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend
über 4,00	=	nicht ausreichend

(4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(6) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wenn die Note für ein einzelnes Modul einen Wert unter 1,0 hat, ist im Zeugnis für die Note des einzelnen Moduls die Note 1,0 zu verwenden.

(7) ¹ECTS-Grades sind anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wie folgt zu bestimmen:

ECTS-Grade A	die besten 10%
ECTS-Grade B	die nächsten 25%
ECTS-Grade C	die nächsten 30%
ECTS-Grade D	die nächsten 25%
ECTS-Grade E	die nächsten 10%

²Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten den Grade F = nicht bestanden.

³Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, soll die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen, die die jeweilige Prüfung in den letzten sechs Semestern bestanden haben. ⁴So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden oder falls den oben angegebenen Prozentsätzen die tatsächliche Notenverteilung entgegensteht, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Prüfung können einmal wiederholt werden. ²Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. ³Im Falle der Wiederholung bestellt der Prüfungsausschuss zur Bewertung von Studien begleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden.
- (2) ¹Meldet sich eine Studentin oder ein Student zu einer Studien begleitenden Prüfung zu dem gemäß Studienplan frühest möglichen Prüfungstermin an, erwirbt sie oder er das Recht auf eine zweite Wiederholung dieser Prüfung (Zweitwiederholung). ²D.h. die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen.
- (3) In allen von Absatz 2 abweichenden Fällen kann eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (4) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 9 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absätze 2 und 3) vorliegen.
- (5) Ein erfolgloser Versuch, in einem dem Bachelorstudiengang Angewandte Systemwissenschaft entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfungsleistung abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 angerechnet.

§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (**Anlage 3a**, **Annex 3b**). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher (**Anlage 4a**) und englischer Sprache (**Annex 4b**) näher erläutert.
- (3) ¹Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 16).
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung und Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Bachelorarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 102 ECTS-Punkten und der Bachelorarbeit und ihrer Präsentation. ²Die Prüfungen in den Modulen können auf Antrag im Sinne von § 11 Absatz 2 als Freiversuch gewertet werden.
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als Studien begleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in **Anlage 5** beschrieben.

§ 17 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 - die Voraussetzungen gemäß **Anlage 2** erfüllt,
 - zu Beginn der Bachelorarbeit insgesamt 120 ECTS-Punkte einschließlich Anwendungsfach nachweisen kann, und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für das Bachelorprogramm Angewandte Systemwissenschaft eingeschrieben ist.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen gemäß **Anlage 2** im Umfang von wenigstens 80% der erforderlichen ECTS-Punkten bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 2**,

- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Angewandte Systemwissenschaft oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
 - ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Systemwissenschaft an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 18 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Angewandten Systemwissenschaft unter Anleitung zu bearbeiten und selbstständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2 Satz 1) entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ³Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 19 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 11 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 20 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2* bestanden sind und die Bachelorarbeit und ihre Präsentation mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten als Gewichten.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die Bachelorarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen im Verhältnis 1:2; § 10 Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,50 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Studien begleitende Fachprüfung oder die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a

Universität Osnabrück
Fachbereich Mathematik/ Informatik

Urkunde

Die Universität Osnabrück,
Fachbereich Mathematik/ Informatik,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herrn*

.....,

geb. am in,

den Hochschulgrad

Bachelor of Science (BSc)

nachdem sie/ er* die Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Systemwissenschaft
am mit Auszeichnung bestanden/ bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/ Dekan des Fachbereiches Mathematik/
Informatik)*

.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* Zutreffendes einsetzen.

Annex 1b

University of Osnabrück
Department of Mathematics/ Computer Science

Certificate

The University of Osnabrück,
Department of Mathematics/ Computer Science,
hereby awards

Ms/ Mrs/ Mr*

.....,

born at,

the degree of a

Bachelor of Science (BSc)

having passed/ passed with distinction* the Bachelor examination in Applied Systems Science

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Department of Mathematics/ Com-
puter Science)

.....
(Head of the examination board)

* Fill in as appropriate.

Anlage 2

Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ECTS-Kreditpunkte:

Es sind 159 ECTS-Kreditpunkte aus den nachfolgend aufgeführten Modulen nachzuweisen. Der Nachweis wird in der Regel durch eine Erfolgsbescheinigung der Veranstaltung geführt. In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen nur die Noten von Prüfungsleistungen im Umfang von 102 ECTS-Punkten *gemäß Abschnitt 2 dieser Anlage* und die Note der Bachelorarbeit ein.

1.1 Pflichtbereich Angewandte Systemwissenschaft/ Mathematik/ Informatik

Es sind 66 ECTS-Punkte nachzuweisen.

1.1.1

Angewandte Systemwissenschaft	Credits
Einführung in die Systemwissenschaft	6
Daten und Modelle	6
Proseminar	3
Regelbasierte Modelle	6
Gleichungsbasierte Modelle I	9
Summe	30

1.1.2

Mathematik	Credits
<i>Mathematik I</i>	9
<i>Mathematik II</i>	9
Summe	18

1.1.3

Informatik	Credits
Informatik A	9
Informatik B	9
Summe	18

1.2 Anwendungsfach:

Es ist eins der Anwendungsfächer zu wählen. Es sind 36 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen. *Mit dem Studiendekanat des Anwendungsfaches ist zu Beginn jedes Semesters ein Studienplan gemäß Anlage 2a zu erstellen.* Es sind Pflichtveranstaltungen (Abk. P) und Wahlpflichtveranstaltungen zu besuchen (Abk. W).

Anwendungsfach	Credits
<ul style="list-style-type: none"> • Biologie • Chemie • Physik • Wirtschaftswissenschaften • Sozialwissenschaften • Geographie/Geoinformatik • Psychologie 	
Summe	36

1.3 Wahlpflichtbereich Angewandte Systemwissenschaft/Mathematik/Informatik

Es sind 54 ECTS-Kreditpunkte aus dem Wahlpflichtprogramm Angewandte Systemwissenschaft/ Mathematik/ Informatik nachzuweisen. Veranstaltungen aus dem Pflichtprogramm für BSc Mathematik/ Informatik sind ebenfalls möglich. Mit dem Studiendekanat Mathematik/ Informatik und dem Prüfungsausschuss Angewandte Systemwissenschaft ist zu Beginn jedes Semesters ein Studienplan gemäß **Anlage 2a** zu erstellen.

Fach	Credits
Angewandte Systemwissenschaft	18
Mathematik	18
Informatik	18
Summe	54

1.4 Seminar Angewandte Systemwissenschaft

Es sind 3 ECTS-Kreditpunkte aus einem Seminar in Angewandter Systemwissenschaft einzubringen. Aus dem Seminar kann die Bachelorarbeit hervorgehen.

1.5 Projekt Angewandte Systemwissenschaft

Das Projekt ist eine selbständig zu bearbeitende Arbeitsaufgabe, die mit den Lehrenden der Angewandten thematisch abgesprochen ist. Es erbringt 6 ECTS-Kredit-Punkte.

1.6 Projektseminar Angewandte Systemwissenschaft

Im Projektseminar wird über den Stand der Projektarbeit berichtet. Bei Erfolg werden 3 ECTS-Kreditpunkte vergeben. Aus dem Projekt und Projektseminar kann die Bachelorarbeit hervorgehen.

(2) Studien begleitende Prüfungen

Es sind Studien begleitende Prüfungen, die mit Modulen verknüpft sind, abzulegen. Es werden benotete Scheine ausgestellt.

Prüfungsleistung		Credits
3 Übungsscheine	Pflichtbereich 1.1.1 Angewandte Systemwissenschaft	18
1 Proseminarschein	Pflichtbereich 1.1.1 Angewandte Systemwissenschaft	3
2 Übungsscheine	Pflichtbereich 1.1.2 Mathematik	18
2 Übungsscheine	Pflichtbereich 1.1.3 Informatik	18
Ca. 2 Übungsscheine	1.2 Pflicht-/Wahlpflichtbereich eines Anwendungsfachs	18
Übungs-/Seminarscheine	1.3 Wahlpflichtbereich Angew. Systemwissenschaft	9
Übungs-/Seminarscheine	1.3 Wahlpflichtbereich Mathematik	9
Übungs-/Seminarscheine	1.3 Wahlpflichtbereich Informatik	9
	Summe	102

Anlage 2a

Fachbereich Mathematik/Informatik
Universität Osnabrück

Studiengang BSc Angewandte Systemwissenschaft

Datum:

Name der/des Studierenden:

Vorname:

Matrikel-Nr.:

Semester:

Studienplan für das Anwendungsfach:

<i>Pflicht/ Wahlpflicht</i>	<i>Veranstaltung</i>	<i>ECTS- Punkte</i>
<i>P</i>		
<i>WP</i>		

Studiendekanat des Anwendungsfaches:

Anlage 3a

Universität Osnabrück
 Fachbereich Mathematik/ Informatik

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/ Herr *)
 geboren am

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Systemwissenschaft
 mit Auszeichnung/ mit der Gesamtnote *)**)***))

.....

bestanden.

<u>Studienbegleitende Prüfungen in *****)</u>	Beurteilung	Prüferin/ Prüfer*)
1. Pflichtbereich Angewandte Systemwissenschaft
2. Pflichtbereich Angewandte Systemwissenschaft
3. Pflichtbereich Angewandte Systemwissenschaft
4. Pflichtbereich Mathematik
5. Pflichtbereich Mathematik
6. Pflichtbereich Mathematik
7. Pflichtbereich Informatik
8. Pflichtbereich Informatik
9. Pflichtbereich Informatik
10. Proseminar Systemwissenschaft
11. Projekt und Projektseminar
12. Wahlpflichtbereich Angewandte Systemwissenschaft
13. Wahlpflichtbereich Angewandte Systemwissenschaft
14. Wahlpflichtbereich Mathematik/ Informatik
15. Wahlpflichtbereich Mathematik/ Informatik
16. Anwendungsfach
17. Anwendungsfach

Bachelorarbeit

Thema:

Beurteilung:

- 1. Prüferin/ Prüfer*):
- 2. Prüferin/ Prüfer*):

....., den
 (Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)

.....
 (Vorsitzende/r*) des Prüfungsausschusses)

*) Zutreffendes einsetzen.
 **) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
 ***) Unzutreffendes streichen.
 *****) Bezeichnung des Moduls einsetzen.

Annex 3b

University of Osnabrück
Department of Mathematics and Computer Science

Diploma of Bachelor Examination

Ms/ Mrs/ Mr*)
born
has passed the Bachelor examination in Applied Systems Science
with distinction/ with the grade*)**)***)

.....

<u>Collateral examinations *****)</u>	grade	examiner
1. Compulsory Course Applied Systems Science
2. Compulsory Course Applied Systems Science
3. Compulsory Course Applied Systems Science
4. Compulsory Course Mathematics
5. Compulsory Course Mathematics
6. Compulsory Course Mathematics
7. Compulsory Course Computer Science
8. Compulsory Course Computer Science
9. Compulsory Course Computer Science
10. Proseminar Systems Science
11. Project and Project Seminar
12. Elective Course Applied Systems Science
13. Elective Course Applied Systems Science
14. Elective Course Mathematics/Computer Science
15. Elective Course Mathematics/Computer Science
16. Applied Subject
17. Applied Subject

Bachelor's thesis

Subject:
.....

Grade:

- 1. Examiner:
- 2. Examiner:

.....
(City) (Date)

(seal)

.....
(Head of the examination board)

*) Zutreffendes einsetzen.
 **) Notenstufen: excellent, good, satisfactory, passed.
 ***) Unzutreffendes streichen.
 *****) Englische Bezeichnung des Moduls einsetzen.

Anlage 4a

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvorraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

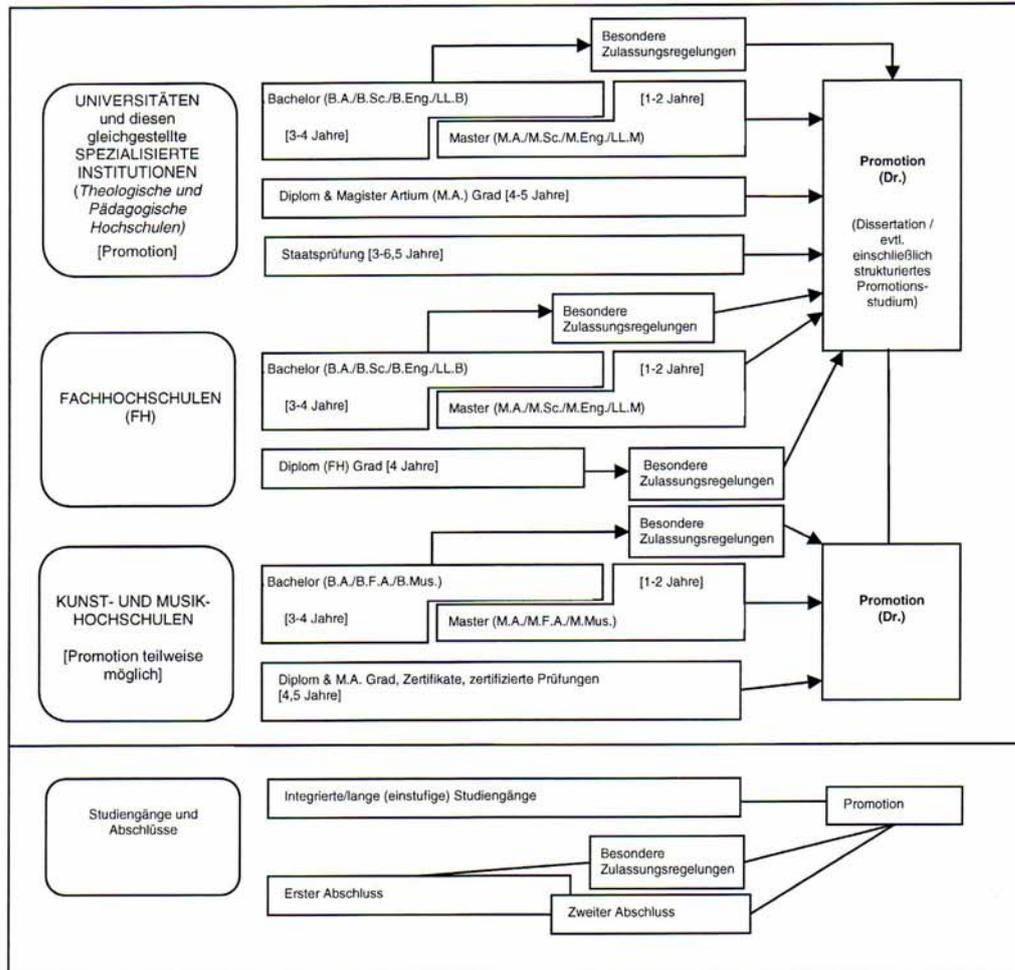
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

Annex 4b**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)**2.2 Main Field(s) of Study****2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)**Status** (Type / Control)**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)**Status** (Type / Control)**2.5 Language(s) of Instruction/Examination**

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

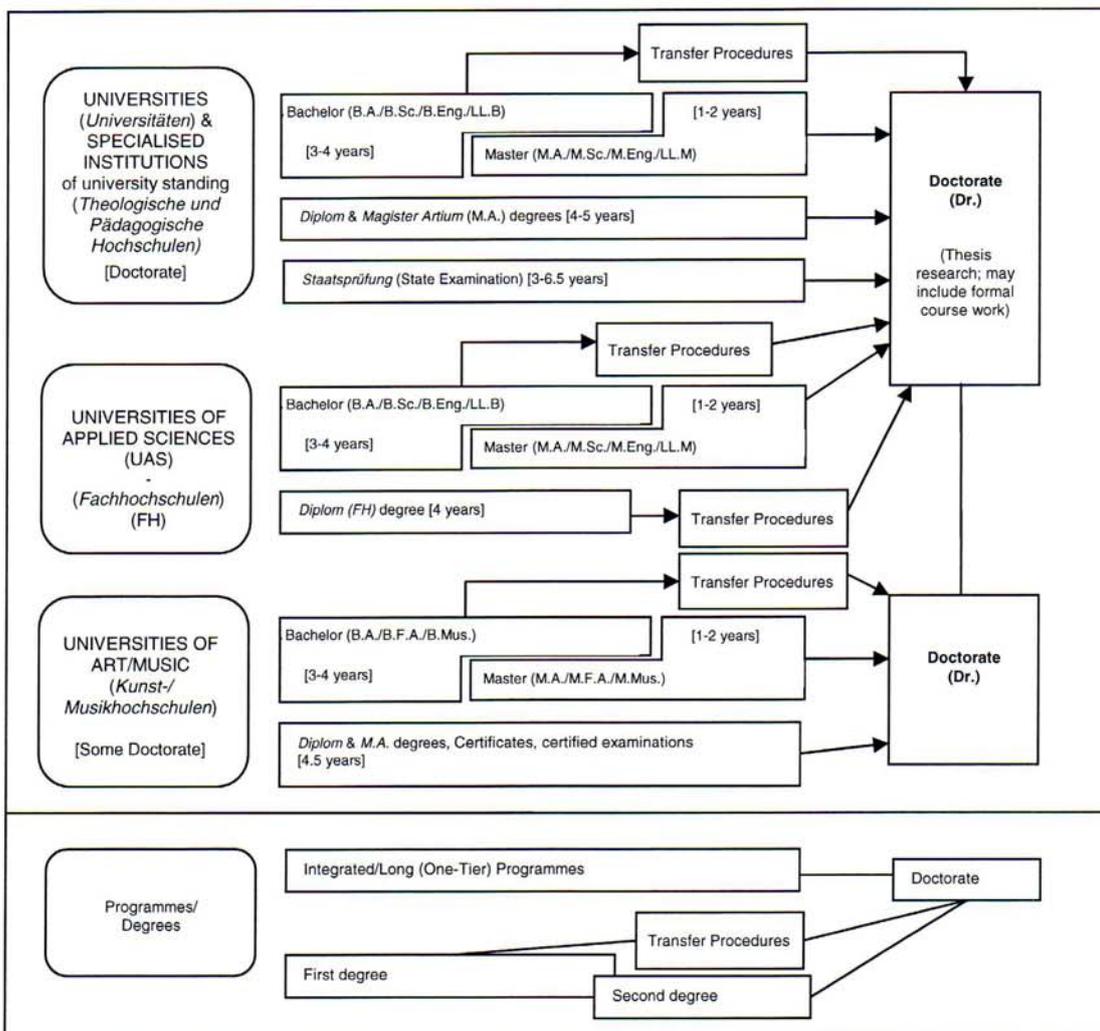
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (zaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Anlage 5**Inhaltliche Prüfungsanforderungen für die Bachelorprüfung****Pflichtmodule****Angewandte Systemwissenschaft**

Bezeichnung	Einführung in die Systemwissenschaft
Zusatz	
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	6
Kurzbeschreibung	<p>Es werden folgende Themen einführend behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Systeme in verschiedenen Disziplinen, Geschichtliches - Grundbegriffe der Systemwissenschaft - Modellbildung: Wortmodell, Rückkopplungen, Wirkungsgraph - Zustandsraum, Zustandsgrößen, Flüsse, Parameter - Simulations- und Flussdiagramm - Programmieren mit POWERSIM - Simulation, Verhaltensanalyse, Phasendiagramm - Modellanalyse und –bewertung, Stabilität - Wachstumsgleichungen - Diskrete Modelle - Modellvergleich und –beurteilung, Stabilität <p>Die systemwissenschaftlichen Begriffe und Methoden werden an Beispielen aus den Anwendungsfächern erarbeitet. In den Übungen werden eigene Modelle mittels Simulationssoftware entwickelt und analysiert.</p>
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur oder mündliche Prüfung

Modul	Daten und Modelle
Zusatz	Umweltsysteme
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	6
Kurzbeschreibung	<p>Vertiefung systemwissenschaftlicher Methoden mit besonderem Schwerpunkt auf Daten bei der natur- und sozialwissenschaftlichen Modellierung. Behandelt werden Modelle des Wasser- und Nährstoffhaushalts, Schadstoffausbreitung, Multimedia-Modellierung, Modellbildung in der empirischen Sozialforschung, mentale Modelle, Akteursmodelle, rechtliche Aspekte des Umweltschutzes, Modelle im gesellschaftlich-politischen Kontext, verschiedene Arten von Unsicherheiten bei der Modellerstellung und -anwendung, kritischer Umgang mit Modellen und Modellergebnissen.</p>
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur oder mündliche Prüfung

Modul	Regelbasierte Modelle
Zusatz	
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	6
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenschaften von komplex adaptiven Systemen • Modellierungstechniken für regelbasierte Systeme • Zelluläre Automaten • Agentenbasierte Modelle • Grundlegende Modellierungstechniken wie Bewegung im Raum, Kommunikation, Lernen
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur oder mündliche Prüfung

Bezeichnung	Gleichungsbasierte Modelle I
Zusatz	
Art der Veranstaltung	Vorlesung (4 SWS) und Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	9
Kurzbeschreibung	Gewöhnliche Differentialgleichungen: Analyse des Verhaltens von Modellen ein- und mehrdimensionaler linearer und nichtlinearer Systeme (stationäre Lösungen, Stabilität); Diskrete und kontinuierliche Modelle (iterierte Abbildungen, gekoppelte Abbildungsgitter, Anwendungen auf einfache chemische, biologische, ökologische und ökonomische Systeme; Modellprogrammierung, Simulation; Rechnerübungen.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur oder mündliche Prüfung

Bezeichnung	Proseminar Systemwissenschaft
Zusatz	
Art der Veranstaltung	Proseminar (2SWS)
ECTS-Punkte	3
Kurzbeschreibung	Das Proseminar behandelt ergänzend zu den Pflichtvorlesungen spezielle elementare Themen, die auf die Pflichtmodule aufbauen.
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse der Gegenstände des Proseminars
Art der Prüfung	Hausarbeit und Vortrag

Mathematik

<i>Titel oder Themenbereich des Moduls</i>	<i>Mathematik I: Reelle Analysis und Lineare Algebra</i>
<i>Modultyp</i>	<i>Pflichtmodul</i>
<i>Qualifikationsziele</i>	<i>Kenntnis der Grundbegriffe und elementaren Inhalte der Reellen Analysis und Linearen Algebra Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen Erwerb der Fähigkeit, diese selbständig anwenden zu können</i>
<i>Zusätzliche Kompetenzen</i>	<i>Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung</i>
<i>Exemplarische Inhalte</i>	<i>Reelle und komplexe Zahlen, Elementare Kombinatorik, Konvergenz, Unendliche Reihen, Stetigkeit und Differenzierbarkeit, Integral, Elementare Differentialgleichungen, Lineare Gleichungssysteme, Matrizenrechnung, Vektorräume, Basis und Dimensionen, Lineare Abbildungen, Determinanten, Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalformen von Matrizen, Diagonalisierbarkeit, Direkte Summen</i>
<i>Modulelemente</i>	<i>Vorlesung (4 SWS) + Übung (2 SWS) + Tutorien</i>
<i>Sprache</i>	<i>Deutsch</i>

<i>Verwendbarkeit des Moduls</i>	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor Mathematik/Informatik • Mathematik im 2-Fächer-Bachelor • Mathematik im Bachelorstudiengang berufliche Bildung • Mathematik im Master-Studiengang LbS Elektro/Metall • Bachelor Angewandte Systemwissenschaft • Bachelor Geoinformatik Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Keine
<i>Dauer des Moduls</i>	1 Semester
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Jährlich im Wintersemester
<i>Präsenzzeit</i>	6 SWS
<i>Arbeitsaufwand (Workload)</i>	270 Stunden: ca. 70 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 20 Stunden in Tutorien, ca. 180 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
<i>Leistungspunkte, Noten</i>	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
<i>Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise</i>	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
<i>Art der Studien begleitenden Prüfung</i>	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
<i>Prüfungsanforderungen</i>	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung

<i>Titel oder Themenbereich des Moduls</i>	Mathematik II: Reelle Analysis und Lineare Algebra [Fortsetzung]
<i>Modultyp</i>	Pflichtmodul
<i>Qualifikationsziele</i>	Weitere Kenntnisse der Grundbegriffe und Inhalte der Reellen Analysis und Linearen Algebra Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen Erwerb der Fähigkeit, diese selbständig anwenden zu können Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Reellen Analysis und Linearen Algebra und angrenzender Gebiete selbständig einarbeiten zu können
<i>Zusätzliche Kompetenzen</i>	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
<i>Exemplarische Inhalte</i>	Skalarprodukte, Orthogonale und selbstadjungierte Abbildungen, Reelle Analysis mehrerer Veränderlicher, Vektorfelder, Divergenz, Differentialgleichungssysteme, Metrische Räume, Stetige Funktionen, Mehrfache Differentiation, Lokale Extrema, Implizite Funktionen, Lokale Extrema mit Nebenbedingungen
<i>Modulelemente</i>	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS)
<i>Sprache</i>	Deutsch
<i>Verwendbarkeit des Moduls</i>	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor Mathematik/Informatik • Mathematik im 2-Fächer-Bachelor • Mathematik im Bachelorstudiengang berufliche Bildung • Mathematik im Master-Studiengang LbS Elektro/Metall • Bachelor Angewandte Systemwissenschaft Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Keine
<i>Dauer des Moduls</i>	1 Semester
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Jährlich im Sommersemester
<i>Präsenzzeit</i>	6 SWS
<i>Arbeitsaufwand (Workload)</i>	270 Stunden: ca. 70 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 20 Stunden in Tutorien, ca. 180 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
<i>Leistungspunkte, Noten</i>	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade

<i>Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise</i>	<i>Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren</i>
<i>Art der Studien begleitenden Prüfung</i>	<i>Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)</i>
<i>Prüfungsanforderungen</i>	<i>Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung</i>

Informatik

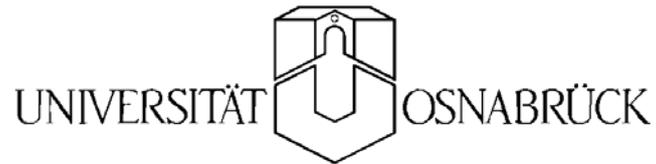
Bezeichnung	Informatik A
Zusatz	Algorithmen und Datenstrukturen
Art der Veranstaltung	Vorlesung (4 SWS) und Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	9
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Grundlagen der Programmiersprache Java, Rekursion, Komplexität und Korrektheit, effiziente Verfahren zum Suchen und Sortieren, objektorientierte Programmierung, abstrakte Datentypen, Hashing, Graphen
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur oder mündliche Prüfung

Bezeichnung	Informatik B
Zusatz	Systemprogrammierung
Art der Veranstaltung	Vorlesung (4 SWS) und Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	9
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Abstrakte Datentypen, Objektorientierung, Parallelverarbeitung, Verteilte Objekte, Datenbanken
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur oder mündliche Prüfung

Anwendungsfächer

Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen bzw. den einschlägigen Prüfungsordnungen.

- I. Biologie
- II. Chemie
- III. Physik
- IV. Wirtschaftswissenschaften
- V. Sozialwissenschaften
- VI. Geographie/ Geoinformatik
- VII. Psychologie



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT“

Neufassung beschlossen in der
183. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 14.03.2007
befürwortet in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.07.2007
genehmigt in der 85. Sitzung des Präsidiums am 06.12.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2008 vom 22.04.2008, S. 191

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	194
§ 1 Zweck und Ziele des Studiums	194
§ 2 Hochschulgrad.....	194
§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Studienumfang.....	194
§ 4 Module.....	195
§ 5 Prüfungen	195
§ 6 Prüfungsformen	196
§ 7 Meldung zu Modulen und Prüfungen	197
§ 8 Leistungspunkte	198
§ 9 Prüfungstermine, Wiederholungs- und Kompensationsmöglichkeiten.....	198
§ 10 Prüfungsausschuss	199
§ 11 Prüfende und Beisitzende	200
§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	200
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	201
§ 14 Schutzvorschriften	202
§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	203
§ 16 Widerspruch, Widerspruchsverfahren	203
Zweiter Teil: Assessmentphase	204
§ 17 Ziele der Assessmentphase	204
§ 18 Abschluss der Assessmentphase	204
§ 19 Notenbestätigung zur Assessmentphase.....	204
Dritter Teil: Orientierungsphase.....	205
§ 20 Ziele der Orientierungsphase.....	205
§ 21 Abschluss der Orientierungsphase	205
§ 22 Notenbestätigung zur Orientierungsphase.....	205
Vierter Teil: Spezialisierungsphase	205
§ 23 Ziele der Spezialisierungsphase	205
§ 24 Struktur der Spezialisierungsphase und Schwerpunkte des Bachelorstudienganges.....	205
§ 25 Bachelorarbeit	207
§ 26 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit.....	208
§ 27 Zusatzmodule	208
§ 28 Abschluss der Bachelorprüfung	208
§ 29 Bachelorzeugnis und Diploma Supplement	208
§ 30 Bachelorurkunde	209

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen	209
§ 31 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	209
§ 32 Aberkennung des Bachelorgrades.....	209
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakte.....	210
§ 34 Übergangsbestimmungen	210
§ 35 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	210
Anlage 1.....	211
Anlage 2.....	213
Anlage 3.....	223

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang bietet mit Abschluss der Bachelorprüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung in Hinblick auf die Regelstudienzeit, auf den Stand der ökonomischen Wissenschaft sowie auf die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Das Bachelorstudium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie notwendige Schlüsselkompetenzen vermitteln, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und Kommunikation, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Wirtschaftswissenschaft.

§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Studienumfang

- (1) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester. ²Das Bachelorstudium ist in die folgenden drei Studienphasen eingeteilt: die ersten beiden Semester der Regelstudienzeit bilden die Assessmentphase, das dritte und vierte Semester die Orientierungsphase und das fünfte und sechste Semester die Spezialisierungsphase.
- (2) Das Studienvolumen des gesamten Bachelorstudienganges beträgt 180 Leistungspunkte, von denen jeweils 60 Leistungspunkte in der Assessmentphase, der Orientierungsphase und der Spezialisierungsphase zu erbringen sind.
- (3) ¹Die Module der Assessment- und der Orientierungsphase sind vorgeschrieben und verpflichtend zu belegen (Pflichtmodule). ²In der Spezialisierungsphase können Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung durch die Wahl ihrer Module Schwerpunkte setzen (Wahlmodule).

(4) Das Bachelorstudium ist im Einzelnen wie folgt strukturiert:

Semester		Module				
Assessmentphase	1	Methoden B I 10 LP	Information Systems (Wirtschaftsinformatik) B I 10 LP	Management B I 5 LP	Economics B I 5 LP	WS
	2	Methoden B II 10 LP	Economics B II 10 LP	Accounting B I 10 LP		SS
Orientierungsphase	3	Schlüssel- kompetenzen B I 8 LP	Economics B III 5 LP	Recht B I 12 LP	Management B II 10 LP	WS
	4		Management B IV 5 LP	Economics B IV 10 LP	Management B III 10 LP	SS
Spezialisierungsphase	5	Wahlmodul 10 LP	Wahlmodul 10 LP	Wahlmodul 10 LP		WS
	6	Wahlmodul 10 LP	Wahlmodul 10 LP	Bachelorarbeit 10 LP		SS

§ 4 Module

- (1) ¹Module sind thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene, abprüfbare eigenständige Qualifikationseinheiten, die ein Stoffgebiet zusammenfassen. ²Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren Modulteilern (z.B. Vorlesung und Übung). ³Ein Modul und alle seine Modulteilern sollen in einem Semester stattfinden. ⁴Module werden mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) ¹Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein jährlich zu aktualisierendes Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch gibt Auskunft über Modulteilern, Umfang, Inhalt, Lehrziele und Modulverantwortliche aller Module sowie ggf. über die Zuordnung von Modulen zu Wahlbereichen (§ 24 Absatz 1). ³Es informiert über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen und über die notwendigen Vorkenntnisse. ⁴Das Modulhandbuch wird vor Beginn eines akademischen Jahres vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften beschlossen. ⁵Es ist unmittelbar danach zu veröffentlichen und gilt verbindlich für ein Studienjahr (1. Oktober bis 30. September).

§ 5 Prüfungen

- (1) ¹Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung findet grundsätzlich im selben Semester wie das Modul statt. ³Eine Modulprüfung kann aus einer Abschlussprüfung oder aus mehreren Teilprüfungen bestehen. ⁴In den Modulteilprüfungen können unterschiedliche Prüfungsformen (§ 6) angewandt werden. ⁵Die Prüfungsformen und -modalitäten aller Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie die Gewichtung der Modulteilprüfungen bei der Bildung der Modulnote müssen spätestens in den ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters, koordiniert durch die Modulverantwortlichen, festgelegt und veröffentlicht werden. ⁶Dies erfolgt durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen der Assessmentphase, der Orientierungsphase und der Spezialisierungsphase sowie aus der Bachelorarbeit.
- (3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die den Modulen zugeordneten Stoffgebiete.
- (4) ¹Das Ergebnis einer Modulprüfung ist den Studierenden nach der letzten Modulteilprüfung oder der Abschlussprüfung des Moduls unter Beachtung der Bestimmungen des § 9 Absatz 3 mitzuteilen. ²Die

Mitteilung erfolgt durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

- (5) ¹Die Dauer bzw. der Aufwand einer gesamten Modulprüfung oder einer Modulteilprüfung ist vom Arbeitsaufwand (Workload) in dem zugrunde liegenden Modul oder Teilmodul abhängig. ²Die Modulteilprüfungen in einem Modul mit 10 Leistungspunkten entsprechen in der Regel in der Summe einer zwei- bis dreistündigen Klausur oder einer mündlichen Prüfung im Umfang von 40 bis 60 Minuten.

§ 6 Prüfungsformen

- (1) ¹Als Formen von Prüfungsleistungen werden unterschieden:

- a) ²Klausuren;

eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von der, dem oder den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ³Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit beträgt zwischen 30 Minuten und zwei Zeitstunden.

- b) ⁴Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren;

Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Multiple Choice) durchgeführt werden. ⁵Von der, dem oder den Prüfenden sind vor dem Prüfungstermin die Modalitäten bei der Punktvergabe festzulegen und in der Aufgabenstellung offenzulegen. ⁶Enthält die Klausur Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁷Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. ⁸Im Übrigen gilt a) entsprechend.

- c) ⁹Mündliche Prüfungen;

in einer mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ¹⁰Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 11) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. ¹¹Die oder der Beisitzende ist vor der Bewertung der Prüfungsleistung zu hören. ¹²Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ¹³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ¹⁴Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. ¹⁵Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. ¹⁶Die Zulassung als Zuhörerinnen und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- d) ¹⁷Prüfungsleistungen im Rahmen von Übungen;

eine Übung besteht aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Lehrenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbständig zu bearbeiten sind. ¹⁸Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und die Diskussion etwaiger Probleme gehören.

- e) ¹⁹Hausarbeiten;

eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. ²⁰Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form. ²¹Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit kann durch die oder den Prüfenden auf begründeten Antrag einmalig bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängert werden. ²²Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. ²³Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.

- f) ²⁴Referate;

ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;

- die Darstellung und Vermittlung der Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- g) ²⁵Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten;
in einem Projekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbständig eine Aufgabenstellung bearbeiten und das Ergebnis darstellen kann. ²⁶Dazu gehören die Präsentation der Projektergebnisse, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über die Ergebnisse und den Prozess. ²⁷Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials.
- h) ²⁸Empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit;
eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.
- i) ²⁹Präsentationen;
eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags.

³⁰Nach Genehmigung durch den Fachbereichsrat sind auch Prüfungsformen zulässig, die in dieser Ordnung nicht explizit benannt werden. ³¹Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

- (2) ¹In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Übungen (Absatz 1 Buchstabe d), Hausarbeiten (Absatz 1 Buchstabe e), Referaten (Absatz 1 Buchstabe f), Projekten (Absatz 1 Buchstabe g) und empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 1 Buchstabe h) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder die Prüfende oder die Prüfenden fest. ²Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) ¹Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen in englischer Sprache erbracht werden. ²Die Entscheidung hierüber liegt bei der, dem oder den Prüfenden.

§ 7 Meldung zu Modulen und Prüfungen

- (1) ¹In der Assessmentphase und der Orientierungsphase werden alle in den Bachelorstudiengang eingeschriebenen Studierenden für die laut Studienplan als nächstes vorgeschriebenen Module von Amts wegen angemeldet. ²Diese Anmeldung ist gleichzeitig die Meldung zur entsprechenden Modulprüfung. ³Eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich. ⁴Auch die Meldung zu einer Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Termin erfolgt von Amts wegen. ⁵Studierende der Assessmentphase können sich darüber hinaus für Module der Orientierungsphase anmelden.
- (2) ¹Zu jedem Modul der Spezialisierungsphase ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich. ²Die Meldung zum Modul ist gleichzeitig die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung. ³Zu einer Wiederholungsprüfung in der Spezialisierungsphase ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich. ⁴Voraussetzung für die Anmeldung zu einem Modul der Spezialisierungsphase ist der erfolgreiche Abschluss der Assessmentphase (§ 18).
- (3) ¹Die Meldung zu einem Modul der Spezialisierungsphase erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum. ²Dieser Anmeldezeitraum liegt in der Regel in dem Semester, das dem Veranstaltungsemester vorausgeht. ³Sofern die Kapazitäten es zulassen, kann die Meldung zu einem Modul auch innerhalb der ersten drei Vorlesungswochen eines Semesters erfolgen.
- (4) Bis spätestens eine Woche vor der ersten Prüfung in einem Modul kann die Meldung zu dem entsprechenden Modul in der Spezialisierungsphase ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.

- (5) Die Zulassung zu einem Modul der Spezialisierungsphase ist nur möglich, wenn die Kapazitäten des Fachbereichs dies zulassen.
- (6) Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der An- und Abmeldung die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung.

§ 8 Leistungspunkte

- (1) ¹Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. ²Ein Leistungspunkt (LP) nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. ³Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsvolumen von durchschnittlich 30 Zeitstunden. ⁴Leistungspunkte werden vergeben, sobald eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet wurde.
- (2) In jedem Modul hat die oder der Modulverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Zeitstunden pro Leistungspunkt das Modul mit der ihm zugeordneten Modulprüfung erfolgreich absolviert werden kann.
- (3) ¹Für jeden Studierenden dieses Studienganges wird ein Leistungspunktekonto im Prüfungsamt des Fachbereichs geführt. ²Nach Abschluss der Korrekturen aller Prüfungsleistungen in einem Modul wird das Leistungspunktekonto unverzüglich aktualisiert. ³Der Prüfling kann jederzeit formlos in den Stand seines Kontos Einblick nehmen.
- (4) Ist eine Modulprüfung insgesamt, d.h. mit all ihren Modulteilern, erfolgreich abgeschlossen und mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, werden für dieses Modul Leistungspunkte gutgeschrieben.
- (5) Leistungspunkte können nur aus Modulen, die gemäß Studienplan nach § 3 Absatz 4 Bestandteil dieses Bachelorstudienganges sind, oder aus der Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 12 erworben werden.
- (6) Sobald im Rahmen der Bachelorprüfung insgesamt 170 Leistungspunkte aus Modulprüfungen erreicht sind, können weitere Leistungspunkte nur noch für Zusatzmodule nach § 27 erworben werden.

§ 9 Prüfungstermine, Wiederholungs- und Kompensationsmöglichkeiten

- (1) ¹Wird eine Modulprüfung mit schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet, so kann
 - a) in der Assessmentphase das gleiche Modul mit der zugehörigen Modulprüfung einmal wiederholt werden. ²Wird ein Modul der Assessmentphase zum zweiten Mal mit schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden. ³In der Assessmentphase besteht abweichend von diesen Regelungen einmal die Möglichkeit, eine Modulprüfung zweimal zu wiederholen.
 - b) in der Orientierungsphase und in der Spezialisierungsphase das gleiche Modul mit der zugehörigen Modulprüfung zweimal wiederholt werden. ⁴Wird ein Modul der Orientierungsphase zum dritten Mal mit schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.
 - c) in der Spezialisierungsphase der Prüfling im Rahmen der gegebenen Wahlmöglichkeiten ein alternativ zulässiges Modul belegen.
- (2) Die Wiederholung oder Nachbesserung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Am Ende jedes Semesters werden zu allen Modulen, die im jeweiligen Semester angeboten und abgeschlossen werden, jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit bzw. zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit sowie ein Wiederholungstermin am Ende der vorlesungsfreien Zeit. ²Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntgabe der Ergebnisse des ersten Prüfungstermins eines jeden Semesters so rechtzeitig erfolgt, dass den Studierenden vor dem Wiederholungstermin nach der Möglichkeit zur Klausureinsichtnahme ein Zeitraum zur

Prüfungsvorbereitung von mindestens zwei Wochen verbleibt. ³Wird eine Modulprüfung des ersten Prüfungstermins mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet und legt der Prüfling gegen die Bewertung Widerspruch (§ 16) ein, so kann bzw. muss er gemäß den Regelungen des Absatzes 1 sowie des § 7 Absatz 1 an der entsprechenden Modulprüfung im Wiederholungstermin teilnehmen. ⁴Die Bewertung der Wiederholungsprüfung erfolgt nur, wenn die Entscheidung über den Widerspruch gegen die Bewertung der Modulprüfung des ersten Prüfungstermins zu keiner Notenverbesserung geführt hat und kein weiteres Rechtsmittel gegen die Bewertung dieser Modulprüfung mehr möglich ist. ⁵Hat der Widerspruch gegen die Bewertung der Modulprüfung im ersten Prüfungstermin zu einer Notenverbesserung geführt, wird das betreffende Modul mit der korrigierten Note dieser ersten Prüfungsleistung endgültig bewertet.

- (4) ¹Einzelne Modulteilprüfungen können weder wiederholt noch nachgebessert werden. ²§ 15 Absatz 3 ist zu beachten.
- (5) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel im Zusammenhang mit Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen und endgültigem Nichtbestehen des Moduls die Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung zur Anwendung. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, für welche Module diese Regelung gilt.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen, können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden; dieser Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. ²In der weiteren Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Findet eine solche Übertragung nicht statt, so steht im Folgenden der Prüfungsausschuss sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück sowie dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. ⁵Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
 - ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei Fragen der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Diese gehören der Gruppe der Hochschullehrer an.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle, des Prüfungsamtes,

bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit

- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
- (9) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Prüfenden und Beisitzenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Prüfende können grundsätzlich nur Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sein. ³Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes; insbesondere können promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem die Prüfung betreffenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Fach ausgeübt haben, oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen im Rahmen ihres Lehrauftrages zu Prüfenden bestellt werden. ⁴Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens diesen oder einen vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) Soweit es sich um Modulprüfungen handelt, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1.
- (3) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 10 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) ¹Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist mindestens eine Prüfende oder ein Prüfender zu bestellen. ²Abweichend von der Regelung des Satzes 1 sind für die Bewertung der Bachelorarbeit sowie für die Bewertung der letzten Wiederholungsmöglichkeit einer Modulprüfung zwei Prüfende zu bestellen.
- (5) ¹Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit und – wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen – für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. ²Den Vorschlägen der Prüflinge soll nach Möglichkeit entsprochen werden. ³Ein Anspruch resultiert aus dem Vorschlag nicht.
- (6) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ausreichend.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang (Leistungspunkte nach ECTS) denjenigen des Bachelorstudienganges im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende

- Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
 - (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.
 - (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
 - (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und unter Beachtung des Absatzes 4 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
 - (6) ¹Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. ²Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere Leistungspunkte nach ECTS).
 - (7) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 beantragt werden, sind von der oder dem den Antrag auf Anrechnung stellenden Studierenden ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.
 - (8) Anrechnungen von Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sind ausschließlich für Module der Assessmentphase möglich.
 - (9) Prüfungsleistungen, die nach erfolgreichem Abschluss der Orientierungsphase (§ 21) im Rahmen eines Auslandsstudiums erworben werden, können bis zu einem Umfang von maximal drei Modulen (30 Leistungspunkten) angerechnet werden.
 - (10) Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Abgesehen vom Rücktrittsfall gemäß § 7 Absatz 4 gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein amtsärztliches Attest spätestens vom nächsten auf den Tag der Prüfung folgenden Werktag vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.

- (4) ¹Ist eine Teilnahme an einer Modulteilprüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen triftigen Grund nicht möglich, kann
- a) der Prüfungsausschuss in Absprache mit der, dem oder den verantwortlichen Lehrenden dem Prüfling im Einzelfall die Möglichkeit geben, das Modul abzuschließen. ²Diese Möglichkeit soll insbesondere dann geboten werden, wenn der Prüfling bereits die Hälfte oder mehr der in dem Modul geforderten Leistungen erbracht hat. ³Die Gewichte der Modulteilprüfungen sind dabei zu beachten.
 - b) der Prüfling auf Antrag beim Prüfungsamt des Fachbereiches von dem Modul zurücktreten, sofern kein Ersatz für die versäumte Teilprüfung angeboten wird. ⁴Die Anmeldung zu dem Modul gilt dann als nicht vorgenommen.
- ⁵Andernfalls wird diese Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet und geht mit dieser Note in die Berechnung der Modulabschlussnote ein.
- (5) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen, insbesondere wenn der Prüfling ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, oder im Wiederholungsfall kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses beschließen, dass der Prüfling seinen Prüfungsanspruch in allen Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften verliert. ³Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 3 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Aufsichtsführende. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Aufsichtsführenden ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 14 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit (§ 25 Absatz 5) kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu vergeben:
- | | |
|------------------------|---|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- ³Durch Absenken oder Erhöhen der Noten „sehr gut“ bis „ausreichend“ um 0,3 werden zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet. ⁴Die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Damit ergibt sich folgendes Notenspektrum: 0,7; 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.
- (2) ¹Wird die Prüfung nur zu einem Teil als Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend.
- (3) ¹Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln. ²Die Gesamtnote für eine Modulprüfung ergibt sich, sofern eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen besteht, aus dem gewichteten Mittel der Prüfungsergebnisse der einzelnen Modulteilprüfungen in dem jeweiligen Modul.
- (4) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Modulprüfungen der erfolgreich abgeschlossenen Module in der Assessmentphase, in der Orientierungsphase und in der Spezialisierungsphase sowie der Note der Bachelorarbeit. ²Die Gewichtung erfolgt durch die zugeordneten Leistungspunkte. ³Die Gesamtnote lautet:
- | | | |
|---|---|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,50 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 | = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,00 | = | nicht ausreichend |
- (5) Bei der Bildung der Noten werden jeweils nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit mindestens „sehr gut (1,0)“ bewertet wird und das gewichtete Mittel aller Modulnoten nicht schlechter als 1,3 ist. ²Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 16 Widerspruch, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch sachlich begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls

überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden.
⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 11 Absatz 1 Sätze 2 und 3 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Assessmentphase

§ 17 Ziele der Assessmentphase

¹Ziel der Assessmentphase ist die Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen. ²Sie soll das notwendige Grundlagenwissen vermitteln, auf dem die Module der Orientierungsphase und der Spezialisierungsphase aufbauen. ³Gleichzeitig ist die Feststellung der Motivation und der speziellen fachlichen Eignung der Studienanfängerinnen und -anfänger eine weitere wichtige Zielsetzung der Assessmentphase.

§ 18 Abschluss der Assessmentphase

- (1) Die Assessmentphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche Modulprüfungen der Assessmentphase mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet und damit sämtliche Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Assessmentphase ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet worden ist und nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 19 Notenbestätigung zur Assessmentphase

- (1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss der Assessmentphase wird nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung auf Antrag eine Notenbestätigung ausgestellt. ²Sie enthält die einzelnen Modulnoten. ³Als Datum des Abschlusses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulprüfung der Assessmentphase erbracht wurde.
- (2) ¹Ist die Assessmentphase endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat der Prüfling die Assessmentphase endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die alle erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält.

Dritter Teil: Orientierungsphase

§ 20 Ziele der Orientierungsphase

Ziel der Orientierungsphase ist die Vermittlung von weiterführenden allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen der Wirtschaftswissenschaft sowie von im weiteren wissenschaftlichen Studium und in der Berufspraxis erforderlichen Schlüsselkompetenzen.

§ 21 Abschluss der Orientierungsphase

- (1) Die Orientierungsphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche Modulprüfungen der Orientierungsphase mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet und damit sämtlich Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Orientierungsphase ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet worden ist und nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 22 Notenbestätigung zur Orientierungsphase

Die Bestimmungen des § 19 gelten entsprechend.

Vierter Teil: Spezialisierungsphase

§ 23 Ziele der Spezialisierungsphase

¹Ziel der Spezialisierungsphase ist die Vermittlung von vertieften Kenntnissen und Fähigkeiten in ausgewählten besonderen Bereichen der Wirtschaftswissenschaft. ²Den Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, durch die Wahl ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechender Module und Schwerpunkte die fachlichen Voraussetzungen für einen nach Abschluss des Bachelorstudienganges beabsichtigten Übergang in die berufliche Praxis oder in ein anschließendes wissenschaftliches Masterstudium zu schaffen.

§ 24 Struktur der Spezialisierungsphase und Schwerpunkte des Bachelorstudienganges

- (1) ¹Die Spezialisierungsphase besteht aus insgesamt fünf Wahlmodulen. ²Jedes Wahlmodul wird im Modulhandbuch (§ 4 Absatz 2) genau einem der folgenden Wahlbereiche zugeordnet:
 - a) Accounting
 - b) Economics
 - c) Methoden
 - d) Management
 - e) Information Systems (Wirtschaftsinformatik)
 - f) Recht
 - g) Nebenfächer
- (2) Durch die Auswahl der Module während der Spezialisierungsphase können die Studierenden sich im Rahmen des Bachelorstudienganges auf die folgenden drei alternativen inhaltlichen Schwerpunkte spezialisieren:

a) Schwerpunkt „Accounting and Management“:

Soll der Schwerpunkt „Accounting and Management“ gewählt werden, müssen im Rahmen der Spezialisierungsphase die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. mindestens drei Wahlmodule im Wahlbereich Accounting
2. mindestens ein Wahlmodul in den Wahlbereichen Management oder Information Systems (Wirtschaftsinformatik)
3. mindestens ein Wahlmodul in den Wahlbereichen Economics oder Methoden
4. Bachelorarbeit in einem der Wahlbereiche Accounting, Management oder Information Systems (Wirtschaftsinformatik)

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist nach bestandener Bachelorprüfung in der Bachelorurkunde der Zusatz „mit Schwerpunkt Accounting and Management“ aufzuführen. Hierauf kann auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden verzichtet werden.

b) Schwerpunkt „Accounting and Economics“:

Soll der Schwerpunkt „Accounting and Economics“ gewählt werden, müssen im Rahmen der Spezialisierungsphase die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. mindestens zwei Wahlmodule im Wahlbereich Accounting
2. mindestens ein Wahlmodul in den Wahlbereichen Management oder Information Systems (Wirtschaftsinformatik)
3. mindestens zwei Wahlmodule in den Wahlbereichen Economics oder Methoden, davon mindestens ein Wahlmodul im Wahlbereich Economics
4. Bachelorarbeit in einem der Wahlbereiche Accounting, Economics oder Methoden

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist nach bestandener Bachelorprüfung in der Bachelorurkunde der Zusatz „mit Schwerpunkt Accounting and Economics“ aufzuführen. Hierauf kann auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden verzichtet werden.

c) Schwerpunkt „Applied Economics“:

Soll der Schwerpunkt „Applied Economics“ gewählt werden, müssen im Rahmen der Spezialisierungsphase die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. mindestens ein Wahlmodul im Wahlbereich Accounting
2. mindestens ein Wahlmodul in den Wahlbereichen Management oder Information Systems (Wirtschaftsinformatik)
3. mindestens zwei Wahlmodule in den Wahlbereichen Economics oder Methoden
4. das Wahlmodul „Methoden BIV“
5. Bachelorarbeit in einem der Wahlbereiche Economics oder Methoden

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist nach bestandener Bachelorprüfung in der Bachelorurkunde der Zusatz „mit Schwerpunkt Applied Economics“ aufzuführen. Hierauf kann auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden verzichtet werden.

(3) Wird keiner der Schwerpunkte nach Absatz 2 gewählt, müssen im Rahmen der Spezialisierungsphase die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. mindestens ein Wahlmodul im Wahlbereich Accounting
2. mindestens ein Wahlmodul in den Wahlbereichen Management oder Information Systems (Wirtschaftsinformatik)
3. mindestens ein Wahlmodul in den Wahlbereichen Economics oder Methoden
4. maximal ein Wahlmodul im Wahlbereich Nebenfächer
5. Bachelorarbeit in einem beliebigen Wahlbereich mit Ausnahme des Wahlbereichs Nebenfächer

(4) ¹Hat ein Prüfling aus Modulprüfungen 170 Leistungspunkte erworben, ohne hinsichtlich der Modulwahl die Voraussetzungen eines der Schwerpunkte des Absatzes 2 oder die Voraussetzungen des Absatzes 3 zu erfüllen, gelten die folgenden Regelungen:

- a) ²Durch Beschluss ordnet der Prüfungsausschuss den Prüfling einer der Fallgruppen der Absätze 2 und 3 zu. ³Diese Zuordnung ist so vorzunehmen, dass der Prüfling eine möglichst geringe Anzahl weiterer Module absolvieren muss.

- b) ⁴Die, gemessen an der Zuordnung nach Buchstabe a), zu viel absolvierten Module werden nach dem Lifo-Prinzip (last in, first out) gestrichen und die entsprechenden Leistungspunkte vom Leistungspunktekonto des Prüflings abgezogen. ⁵Maximal zwei der auf diese Weise gestrichenen Module können auf schriftlichen Antrag des Prüflings zu Zusatzmodulen gemäß § 27 erklärt werden.
- c) ⁶Anmeldungen zu weiteren Modulprüfungen der Spezialisierungsphase müssen mit der Zuordnung nach Buchstabe a) vereinbar sein.

§ 25 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Wahlbereich des Bachelorstudienganges (§ 24 Absatz 1) selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase (§ 21) voraus.
- (3) ¹Der Prüfling kann unter Beachtung der Bedingungen des § 24 Absätze 2 und 3 den Wahlbereich der Bachelorarbeit bestimmen und Vorschläge für das Thema und die oder den betreuenden Prüfenden machen. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt nach Eingang eines entsprechenden schriftlichen Antrags dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Vorschläge des Prüflings nach Satz 1 begründen keinen Anspruch. ⁴Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann durch Beschluss die Anzahl der pro Semester zu betreuenden Bachelorarbeiten je Prüfender oder Prüfendem generell oder im Einzelfall beschränken, insbesondere um eine möglichst gleichmäßige Arbeitsbelastung aller Prüfenden zu erreichen oder um besonderen Arbeitsbelastungen von Prüfenden Rechnung zu tragen.
- (4) ¹Bachelorarbeiten können von Prüfenden gemäß § 11 Absatz 1 ausgegeben, betreut und bewertet werden. ²Dies gilt auch für Prüfende, die am Bachelorstudiengang beteiligt, aber nicht Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück sind. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Die oder der mit der Betreuung beauftragte Prüfende macht unter Berücksichtigung von Absatz 3 Satz 1 eine diesbezügliche Vorgabe und ordnet die Themenstellung der Bachelorarbeit einem der Wahlbereiche gemäß § 24 Absatz 1 zu. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit entspricht 10 Leistungspunkten und beträgt damit etwa acht Wochen Vollzeitarbeit (Workload). ²Um die Bachelorarbeit modulbegleitend anfertigen zu können, beträgt der Bearbeitungszeitraum 13 Wochen. ³Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁵Die Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe eines neuen Themas erneut. ⁶Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz 4 zuständige Betreuende dieses befürwortet.
- (6) ¹Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 Seiten nicht überschreiten. ²Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die oder der mit der Betreuung beauftragte Prüfende.
- (7) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Bachelorarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet, Zitate kenntlich gemacht sowie die Regelungen des § 13 Absatz 5 Sätze 1 und 2 zur Kenntnis genommen hat.
- (8) Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.

§ 26 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. ³Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (2) ¹Bei fristgerechter Ablieferung ist die Bachelorarbeit von den betreuenden Prüfenden in der Regel innerhalb von acht Wochen zu begutachten und schriftlich zu bewerten. ²Die Note der Bachelorarbeit ist dem Prüfling vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) ¹Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet oder gilt sie gemäß Absatz 1 Satz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, so ist sie nicht bestanden. ²Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung kann der Prüfling einen anderen Wahlbereich sowie eine andere Prüfende oder einen anderen Prüfenden vorschlagen. ⁴Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 25 Absatz 5 Sätze 4 und 5 nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 27 Zusatzmodule

- (1) ¹Der Prüfling kann sich zusätzlich zu den gemäß Studienplan zu absolvierenden Modulen in höchstens zwei Zusatzmodulen Prüfungen unterziehen. ²Zusatzmodul kann jedes nicht gewählte Modul der Spezialisierungsphase sein. ³Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Module als Zusatzmodule zulassen. ⁴Für die Prüfungen im Zusatzmodul gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) ¹Die Note und die Leistungspunkte eines Zusatzmoduls werden auf Antrag des Prüflings in das Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ²Leistungspunkte von Zusatzmodulen werden dem Leistungspunktekonto nach § 8 Absatz 3 nicht gutgeschrieben.

§ 28 Abschluss der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, sobald der Prüfling 180 Leistungspunkte durch Modulprüfungen unter Beachtung der Regelungen des § 24 sowie durch die Bachelorarbeit erreicht hat.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt oder durch ein anderes Modul ersetzt werden kann, oder
 - b) die Bachelorarbeit zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt.
- (3) ¹Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erhalten Studierende auf schriftlichen Antrag eine Bestätigung über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 29 Bachelorzeugnis und Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, erhält er über das Ergebnis ein Bachelorzeugnis (*Anlage I*). ²Das Zeugnis enthält eine Aufzählung der Module der Assessment-, der Orientierungs- und der Spezialisierungsphase, aus denen Leistungspunkte erworben wurden. ³Weiterhin enthält das Zeugnis die entsprechenden Modulnoten, die Gesamtnote der Bachelorprüfung, die Regelstudienzeit sowie das Thema

der Bachelorarbeit, deren Note, deren Zuordnung zu einem Wahlbereich und den Namen der oder des erstbetreuenden Prüfenden.⁴Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis entsprechende Angaben über etwaige Zusatzmodule (§ 27) aufgenommen.

- (2) ¹Das Bachelorzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ²Als Anlage zum Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt (*Anlage 2*). ³Das Diploma Supplement beschreibt in deutscher und englischer Sprache den absolvierten Bachelorstudiengang und die Stellung der Universität Osnabrück in der deutschen Hochschullandschaft.

§ 30 Bachelorurkunde

- (1) ¹Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (*Anlage 3*). ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zum Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“ oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 29 oder eine Bescheinigung nach § 28 Absatz 3 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Aberkennung des Bachelorgrades

¹Der Bachelorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag nach Abschluss jeder Modulprüfung und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Studienphase gemäß § 19 Absatz 2 bzw. § 22 oder über die nicht bestandene Bachelorprüfung gemäß § 28 Absatz 3 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Diese oder dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

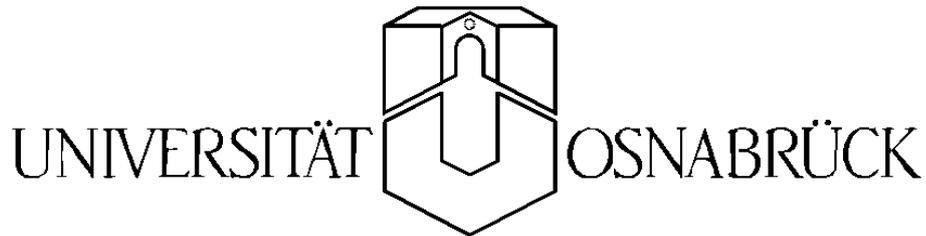
§ 34 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2007/2008 für alle Studierenden, die sich in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück neu einschreiben.

§ 35 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.

Anlage 1



Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Bachelor-PRÜFUNG
 im Studiengang Wirtschaftswissenschaft
PRÜFUNGSZEUGNIS

Markus Mustermann

geboren am 10. September 1983 in Berlin

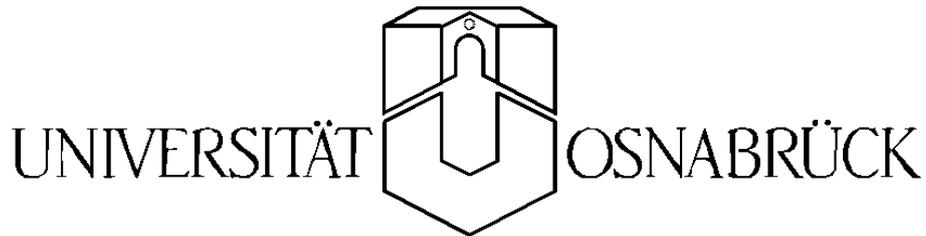
hat die Bachelor-Prüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaft
 gemäß bestehender Prüfungsordnung am 30. November 2008
 bestanden.

Modul: Note:	Gewichtung:		
Modul YYY	sehr gut	(1,00)	YYY
Modul YYY	sehr gut	(1,00)	YYY
Modul YYY	sehr gut	(1,00)	YYY
Modul YYY	sehr gut	(1,00)	YYY
Modul YYY	sehr gut	(1,00)	YYY
Bachelorarbeit:	sehr gut	(1,00)	YYY
Thema:	Thema der Bachelorarbeit		
Erstgutachter:	Prof. Dr. YYY		
Gesamtnote:	sehr gut	(1,00)	

Osnabrück, den

(Siegel)

(Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)



Faculty of Management and Economics
Academic Record

Markus Mustermann

born September 10, 1983 in Berlin
 has passed the Bachelor examinations in

Management and Economics

on November 30, 2006.

Subject:	Grade:	Weight:
Subject YYY	Excellent	YYY

Bachelor's Thesis:	Excellent	YYY
---------------------------	------------------	-----

Title: Title of Bachelor's Thesis

Supervisor: Prof. Dr. YYY

Final grade:	Excellent
---------------------	------------------

Osnabrück,

(Seal)

(Head of Examination Committee)

Anlage 2

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

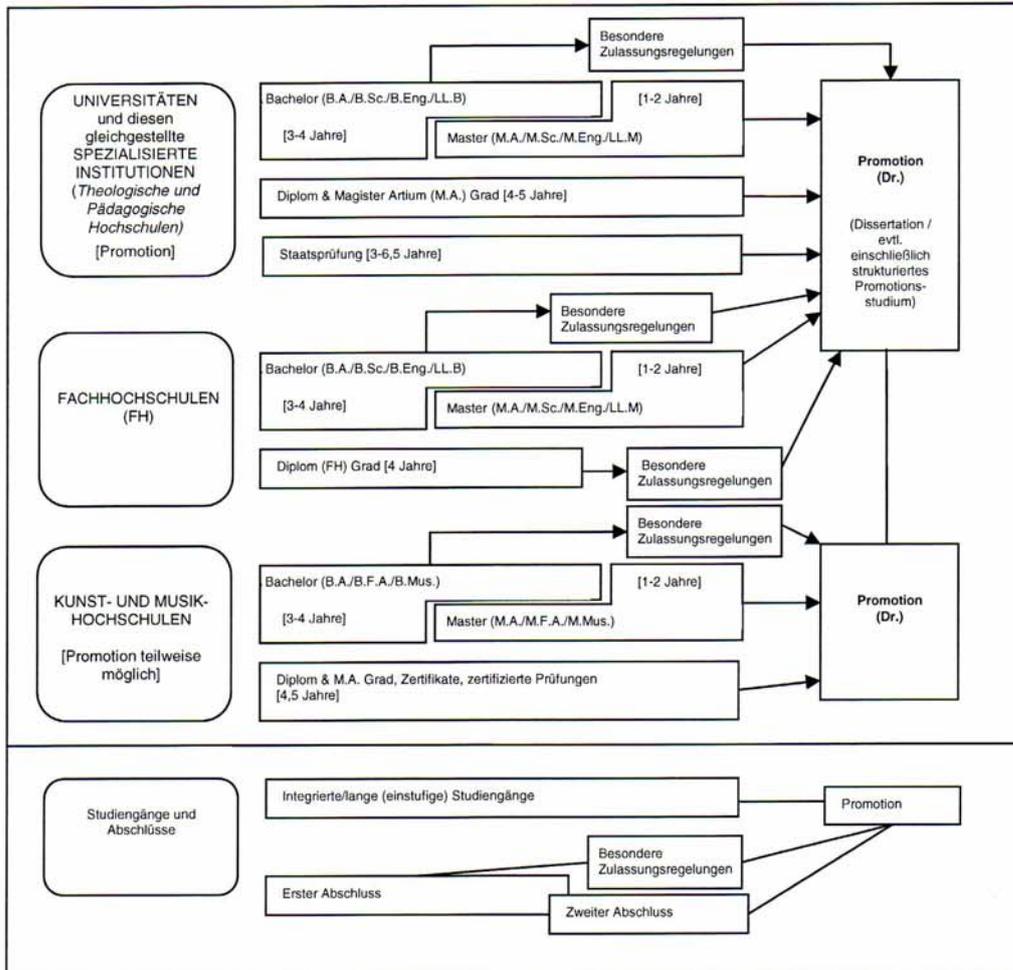
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

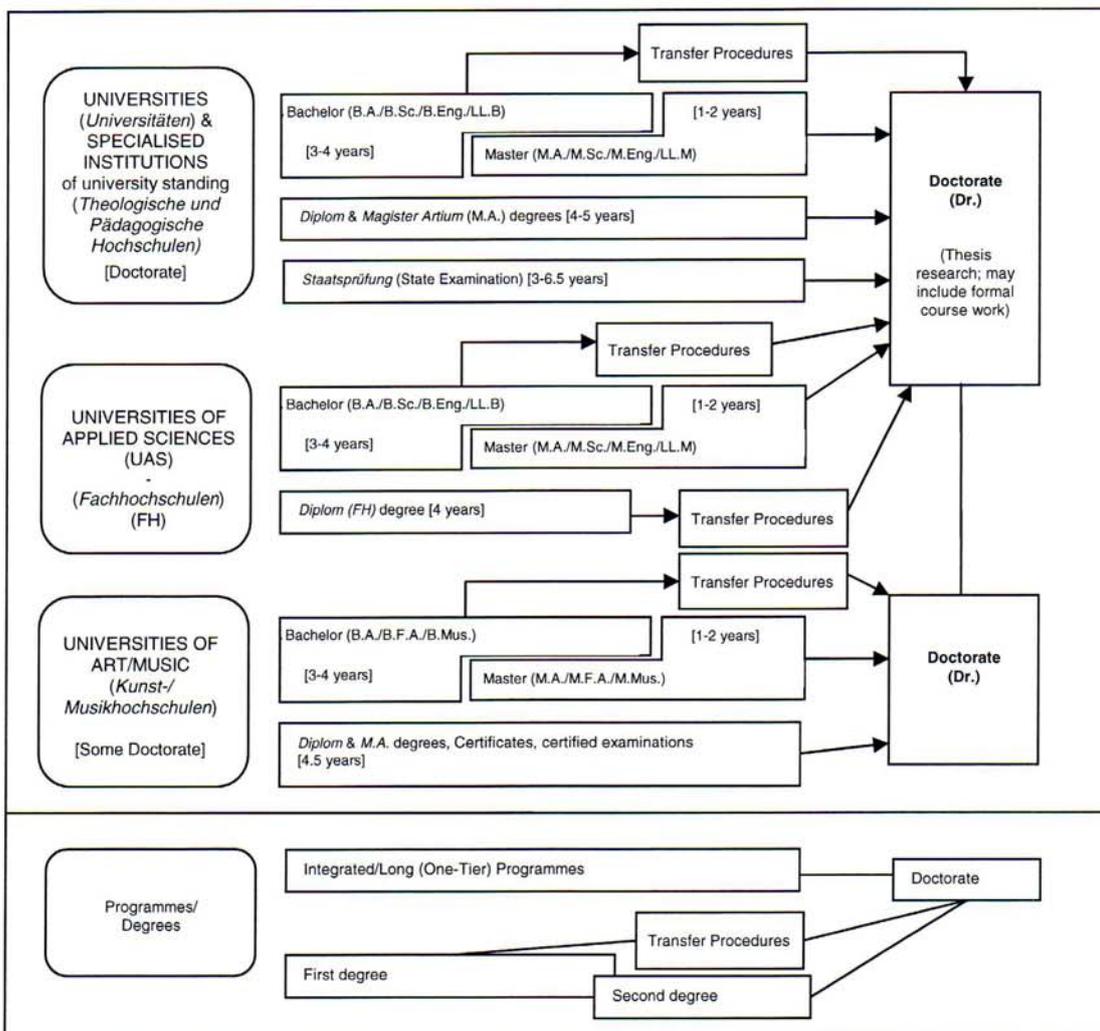
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (zaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

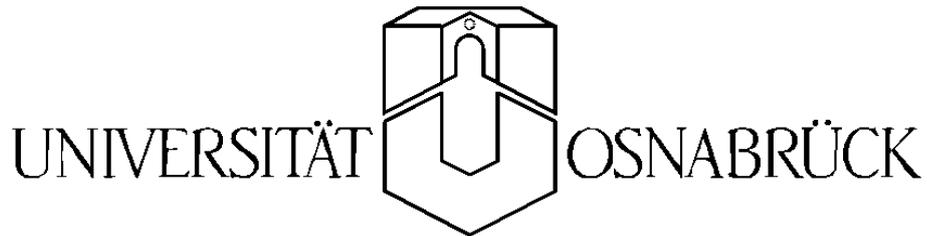
³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Anlage 3



Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Bachelor-Urkunde

Markus Mustermann

geboren am 10. September 1983 in Berlin

hat am 30. November 2008

die Bachelor-Prüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaft

gemäß bestehender Prüfungsordnung mit der Gesamtnote

sehr gut (1,00)

bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird der Hochschulgrad

Bachelor of Science (B. Sc.)

im Studiengang

Wirtschaftswissenschaft

mit dem Schwerpunkt

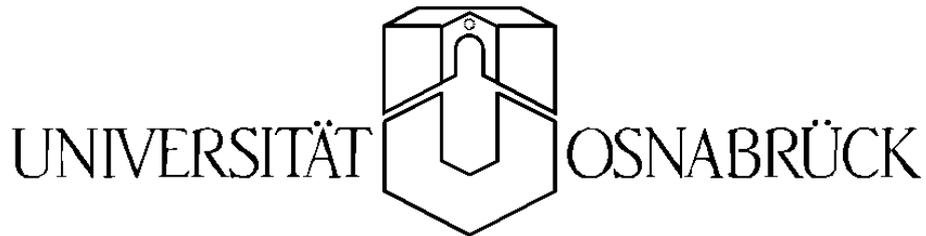
**Accounting and Economics (oder) Accounting and Management
(oder) Applied Economics**

verliehen.

(Siegel)

Osnabrück, den

(Dekan)



Faculty of Management and Economics

Markus Mustermann

born September 10, 1983 in Berlin

is awarded the degree

Bachelor of Science (B.Sc.)

in

Management and Economics

with specialization in

**Accounting and Economics (or) Accounting and Management (or)
Applied Economics**

after having passed the examinations

in the Bachelor Program Business Administration and Economics

on November 30, 2005 with the final ECTS-grade

excellent.

(Seal)

Osnabrück,

(Dean)

Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

CHEMIE

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Biologie/Chemie* hat in der 65. Sitzung vom 09.05.2007 den folgenden fachbezogenen besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 23.08.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2005, S. 217) beschlossen, der in der 63. Sitzung der ZSK am 26.09.2007 befürwortet und in der 85. Sitzung des Präsidiums am 06.12.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2008, S. 225).

§ 1 Zweck der Fachprüfung Chemie

¹Durch die Fachprüfung Chemie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Faches Chemie beherrscht und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er sich für eines der folgenden Studienzeile hinreichend qualifiziert:

- ²Eintritt ins Berufsleben.
- ³Fortsetzung des Studiums in einem chemiespezifischen Masterstudiengang.
- ⁴Fortsetzung seines Studiums in einem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Teilstudiengang Chemie.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Fachprüfung Chemie ist der Prüfungsausschuss Chemie.

§ 3 Umfang von Prüfungsleistungen

¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- ²Klausur mit einer Dauer von in der Regel 60 bis 120 Minuten.
- ³Mündliche Prüfung von in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer.
- ⁴Bewertete Versuchsprotokolle zu den in den Laborpraktika durchgeführten Versuchen.
- ⁵Referat von 30 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung von mindestens fünf und höchstens 50 Seiten.

⁶Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ⁷Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein. ⁸Die Vergleichbarkeit wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

§ 4 Anmeldung und Wiederholung von Studien begleitenden Prüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zu Studien begleitenden Prüfungen erfolgt unabhängig von der Anmeldung zur Teilnahme an einer Veranstaltung. ²Die Anmeldung muss innerhalb von zwei Fachsemestern nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.
- (2) ¹Nicht bestandene Studien begleitende Prüfungen können dreimal wiederholt werden. ²Von diesen Wiederholungsprüfungen kann die erste im gleichen Semester, die zweite und dritte jedoch erst im übernächsten Semester am Ende der entsprechenden Veranstaltung wahrgenommen werden. ³Wird die dritte Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

- (3) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Studien begleitenden Prüfung im Sinne der Freiversuchsregelung von § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist ein Mal zulässig. ²Diese Wiederholungsprüfung ist im Falle einer bestandenen ersten Prüfung im Rahmen der Nachprüfung im gleichen Semester, im Falle einer erstmals bestandenen Nachprüfung jedoch erst frühestens am Ende der entsprechenden Veranstaltung im übernächsten Semester möglich. ³Eine im letzten Studiensemester erstmals bestandene Nachprüfung kann zur Notenverbesserung nicht noch einmal wiederholt werden.
- (4) In allen von Absatz 2 abweichenden Fällen kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses eine über die in Absatz 2 hinausgehende Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden; Entsprechendes gilt für die Wiederholung einer bestandenen Studien begleitenden Prüfungsleistung.

§ 5 Bachelorarbeit

- (1) Im Fach Chemie kann eine Bachelorarbeit nach den Vorgaben von § 3 Absatz 5 Allgemeiner Teil angefertigt werden.
- (2) ¹Entsprechend § 17 Absatz 2 Allgemeiner Teil kann zur Bachelorarbeit zugelassen werden, wer ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten nachweist. ²Die weiteren Zugangsbedingungen von § 17 Allgemeiner Teil bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Bachelorarbeit muss entsprechend der Regelungen in § 18 Allgemeiner Teil angefertigt werden.
- (4) ¹Zu Beginn der Bachelorarbeit sollen in der Regel alle mit den Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen bestanden sein. ²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sollen in einem mündlichen Vortrag (Präsentation) von ca. 20 Minuten Dauer vorgestellt werden. ²Die Präsentation ist hochschulöffentlich. ³Im Anschluss an die Präsentation soll die Bachelorarbeit zur Diskussion gestellt werden. ⁴Präsentation und Fragen sollen einen Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.
- (6) ¹Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Noten für die Bachelorarbeit und der Noten für die Präsentation (10 LP für die Bachelorarbeit bzw. 2 LP für die Präsentation). ²Die Präsentation mit Diskussion werden von beiden Gutachtern der Bachelorarbeit beurteilt. ³Die Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten der beiden Gutachter.

§ 6 Aufbau des Studiums

Das Fach Chemie kann im Zwei-Fächer-Bachelor als Hauptfach (84 LP), als Kernfach (63 LP) oder als Nebenfach (42 LP) studiert werden.

§ 7 Chemie als Hauptfach

- (1) ¹Das Studium des Fachs Chemie erfordert im Hauptfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 84 Leistungspunkten (LP), die sich auf die unter Absatz 4 aufgeführten Module verteilen. ²Dabei müssen Studierende mit dem Studienziel Fortsetzung des Studiums in einem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien die Veranstaltung „Didaktik der Chemie“ im Grundlagenmodul Didaktik, alle anderen Studierenden das Vertiefungsmodul I belegen.
- (2) ¹Entsprechend § 11 Allgemeiner Teil sind in den Modulen die in der **Anlage 1** jeweils näher spezifizierten Prüfungsleistungen Studien begleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen der **Anlage 1** dargelegt.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit gemäß § 5 anzufertigen.

(4) Modulspiegel: Chemie als Hauptfach

Sem.	Modul	SWS	LP	Σ
1.	Grundlagenmodul Allgemeine Chemie, V 4(6), Ü 2(3), P 4(4)	10	13	
				13
2.	Grundlagenmodul Organische Chemie, V 4(6), Ü 1(1,5), P 4(4)	9	11,5	
	Grundlagenmodul Physikalische Chemie, Teil 1, V 2(3), Ü 1(1,5)	3	4,5	
				16
3.	Grundlagenmodul Physikalische Chemie, Teil 2, V 2(3), Ü 1(1,5), P 4(4)	7	8,5	
	Grundlagenmodul Anorganische Chemie, Teil 1, V 2(3), Ü 1(1,5)	3	4,5	
	Kolloquien und Exkursionen in der Chemie	1	0,5	
				13,5
4.	Grundlagenmodul Anorganische Chemie, Teil 2, V 2(3), Ü 1(1,5), P 4(4)	7	8,5	
	Aufbaumodul OC, Teil 1, Retrosynthesen und Namensreaktionen, V 2(3), Ü 1(1)	3	4	
	Aufbaumodul PC Kinetik, V 2(3), Ü 1(1)	3	4	
				16,5
5.	Aufbaumodul OC, Teil 2, Reaktionsmechanismen, V 2(3), Ü 1(1)	3	4	
	Aufbaumodul AC, Teil 1, Metalle, V 2(3), Ü 1(1)	3	4	
	Erweiterungsmodul OC, Teil 1, Biologisch wichtige Stoffklassen, V 2(3), Ü 1(1)	3	4	
	Grundlagenmodul Didaktik, Didaktik der Chemie/ Vertiefungsmodul I	2/2	3/3	
	Grundlagenmodul Didaktik, Chemie im Alltag, V 2(2)	2	2	
				17
6.	Aufbaumodul AC, Teil 2, Nichtmetalle, V 2(3), Ü 1(1)	3	4	
	Erweiterungsmodul OC, Teil 2, Synthetisch wichtige Stoffklassen, V 2(3), Ü 1(1)	3	4	
				8
	Summe	65	84	84

§ 8 Chemie als Kernfach

- (1) ¹Das Studium des Fachs Chemie erfordert im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 LP, die sich auf die in Absatz 2 aufgeführten Module verteilen. ²Dabei müssen Studierende mit dem Studienziel Fortsetzung des Studiums in einem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien die Veranstaltung „Didaktik der Chemie“ im Grundlagenmodul Didaktik, alle anderen Studierenden das Vertiefungsmodul I belegen.

(2) Modulspiegel: Chemie als Kernfach

Sem.	Veranstaltung	SWS	LP	Σ
1.	Grundlagenmodul Allgemeine Chemie, V 4(6), Ü 2(3)	6	9	
				9
2.	Grundlagenmodul Organische Chemie, V 4(6), Ü 1(1,5)	6	7,5	
	Grundlagenmodul Physikalische Chemie, Teil 1, V 2(3), Ü 1(1,5)	3	4,5	
				12
3.	Grundlagenmodul Allgemeine Chemie, P 4(4)	4	4	
	Grundlagenmodul Physikalische Chemie, Teil 2, V 2(3), Ü 1(1,5), P 4(4)	7	8,5	
				12,5
4.	Grundlagenmodul Organische Chemie, P 4(4)	4	4	
	Grundlagenmodul Anorganische Chemie, Teil 2, V 2(3), Ü 1(1,5), P 4(4)	7	8,5	
				12,5
5.	Aufbaumodul OC, Teil 2, Reaktionsmechanismen, V 2(3), Ü 1(1)	3	4	
	Grundlagenmodul AC, Teil 1, V 2(3), Ü 1(1,5)	3	4,5	
	Grundlagenmodul Didaktik, Didaktik der Chemie / Vertiefungsmodul I	2/2	3/3	
	Kolloquien und Exkursionen in der Chemie	3	1,5	
				13
6.	Aufbaumodul PC, Kinetik, V 2(3), Ü 1(1)	3	4	
				4
	Summe	52	63	63

- (3) ¹Entsprechend § 11 Allgemeiner Teil sind in den Modulen die in der **Anlage I** jeweils näher spezifizierten Prüfungsleistungen Studien begleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen der **Anlage I** dargelegt.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit gemäß § 5 anzufertigen.

§ 9 Chemie als Nebenfach

- (1) Das Studium des Fachs Chemie erfordert im Nebenfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 LP, die sich auf die in Absatz 4 aufgeführten Module verteilen.
- (2) Es besteht keine Möglichkeit, eine Bachelorarbeit anzufertigen.
- (3) ¹Beim Studium des Fachs Chemie als Nebenfach ist ein Zugang in einem chemiespezifischen Masterstudiengang in der Regel nicht möglich. ²Wird dieses Studienziel dennoch angestrebt, so sollten die Zugangsvoraussetzungen des anvisierten Masterstudiengangs sorgfältig geprüft werden.
- (4) ¹Entsprechend § 11 Allgemeiner Teil sind in den Modulen die in der **Anlage I** jeweils näher spezifizierten Prüfungsleistungen Studien begleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen der **Anlage I** dargelegt.
- (5) Modulspiegel: Chemie als Nebenfach

Sem.	Veranstaltung	SWS	LP	Σ
1.	Grundlagenmodul Allgemeine Chemie, V 4(6), Ü 2(3)	6	9	
				9
2.	Grundlagenmodul Organische Chemie, V 4(6), Ü 1(1,5)	5	7,5	
				7,5
3.	Grundlagenmodul Allgemeine Chemie, P 4(4)	4	4	
	Grundlagenmodul Anorganische Chemie, Teil 1, V 2(3), Ü 1(1,5)	3	4,5	
				8,5
4.	Grundlagenmodul Organische Chemie, P 4(4)	4	4	
	Grundlagenmodul Anorganische Chemie, Teil 2, V 2(3), Ü 1(1,5), P 4(4)	7	8,5	
				12,5
5.	Aufbaumodul OC, Teil 2, Reaktionsmechanismen, V 2(3), Ü 1(1)	3	4	
				4
6.	Kolloquien und Exkursionen in der Chemie	1	0,5	
				0,5
	Summe	33	42	42

§ 10 Gliederung und Umfang

- (1) Der Professionalisierungsbereich des 2-Fächer-Bachelors bereitet durch Vermittlung von allgemeinen Schlüsselkompetenzen oder Professionskompetenzen oder durch die fachliche Vertiefung auf die verschiedenen Studienziele des Studienganges vor.
- (2) ¹Entsprechend § 26 Allgemeiner Teil sind im Professionalisierungsbereich Studien im Umfang von insgesamt 28 Leistungspunkten nachzuweisen. ²Sie sind entsprechend § 26 Allgemeiner Teil abhängig vom Studienziel in folgenden zwei Bereichen zu erwerben:
- Schlüsselkompetenzen,
 - fachliche Vertiefung.
- (3) ¹Studierende mit dem Studienziel Zugang zum Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien können im Fach Chemie keine Leistungspunkte innerhalb des Professionalisierungsbereiches erlangen. ²Die notwendigen Leistungspunkte müssen entsprechend § 26 Absatz 3 Allgemeiner Teil im Interdisziplinären Kerncurriculum für Lehrerbildung (IKC-L) erworben werden.

- (4) Studierende mit dem Studienziel Zugang zu einem chemiespezifischen Masterstudiengang (Masterstudiengang Materialwissenschaften) müssen entsprechend § 26 Absatz 5 Allgemeiner Teil bis zu 14 Leistungspunkte in allgemeinen Schlüsselkompetenzen und bis zu 14 Leistungspunkte in chemiespezifischen Vertiefungsveranstaltungen erwerben.
- (5) ¹Studierende mit dem Studienziel Übergang ins Berufsleben können entsprechend den Vorgaben von § 26 Absatz 4 Allgemeiner Teil bis zu 28 Leistungspunkte in Allgemeinen Schlüsselkompetenzen erwerben. ²Alternativ können sie bis zu 14 Leistungspunkte in solchen chemiespezifischen Veranstaltungen des 2-Fächer-Bachelor Teilstudiengangs Chemie erwerben, die nicht Teil ihres Kerncurriculums sind. ³Auswahl und Umfang der Veranstaltungen sind frei wählbar mit der Einschränkung: Grundlagenmodul geht vor Aufbaumodul geht vor Erweiterungsmodul/ Vertiefungsmodul.

§ 11 Fachliche Vertiefung

- (1) Der nachfolgend beschriebene Teil der fachlichen Vertiefung geht über jenen hinaus, der in den Kerncurricula als Ersatz für die didaktisch orientierten Lehrveranstaltungen angeboten wird.
- (2) ¹Studierende mit dem Schwerpunkt Hauptfach Chemie und dem Studienziel Zugang zu einem chemiespezifischen Studiengang bzw. Übergang ins Berufsleben können bis zu 14 Leistungspunkte im Vertiefungsmodul 2 erwerben. ²Die Anzahl der in diesem Vertiefungsmodul zu erwerbenden Leistungspunkte ist unter Maßgabe der §§ 26, 36 Allgemeiner Teil frei wählbar (Übergang ins Berufsleben) bzw. richtet sich nach den Anforderungen des angestrebten Masterstudiengangs (Zugang zu einem chemiespezifischen Studiengang).
- (3) ¹Im Vertiefungsmodul 2 im Hauptfach Chemie sind die in der **Anlage I** jeweils näher spezifizierten Prüfungsleistungen Studien begleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen der **Anlage I** dargelegt.
- (4) Modulspiegel: Vertiefungsmodul 2 im Hauptfach Chemie

Sem.	Vertiefungsmodul 2	SWS	LP
	Analytische Methoden in der organischen Chemie, V 2 (2,8)	2	2,8
	Silizium – Zentrales Element der Anorganischen Chemie, V 2 (2,8)	2	2,8
	Spektroskopische Methoden in der organischen Chemie, V 2 (2,8)	2	2,8
	Mathematik für Chemiker	2	2,8
	Charakterisierungsmethoden in der anorganischen Chemie, V 2 (2,8)	2	2,8

- (5) ¹Studierende mit dem Schwerpunkt Kernfach Chemie und dem Studienziel Zugang zu einem chemiespezifischen Studiengang bzw. Übergang ins Berufsleben können im Fach Chemie bis zu 14 Leistungspunkte in fachspezifischer Vertiefung erwerben, sofern diese Möglichkeit durch die Studienordnung des zweiten Kernfaches eingeräumt wird. ²Hierzu können die Studierenden neben den Veranstaltungen aus den Vertiefungsmodulen 1 und 2 auch solche aus dem Kerncurriculum des Hauptfachs Chemie belegen, die nicht Teil ihres Kerncurriculums sind. ³Art und Umfang der in diesem Zusammenhang belegten Chemieveranstaltungen sind unter Maßgabe der §§ 26, 36 Allgemeiner Teil frei wählbar (Übergang ins Berufsleben) bzw. richten sich nach den Anforderungen des angestrebten Masterstudiengangs (Zugang zu einem chemiespezifischen Studiengang). ⁴Es gilt jedoch der Grundsatz: Grundmodul geht vor Aufbaumodul geht vor Erweiterungsmodul/ Vertiefungsmodul.
- (6) ¹Studierende mit dem Schwerpunkt Nebenfach Chemie und dem Studienziel Übergang ins Berufsleben können im Fach Chemie abweichend von § 36 Absatz 3 und § 31 Absatz 1 Allgemeiner Teil bis zu 14 Leistungspunkte als Teil ihrer allgemeinen Schlüsselkompetenzen in fachspezifischer Vertiefung erwerben. ²Hierzu können die Studierenden aus dem Kerncurriculum des Hauptfachs Chemie neben den Veranstaltungen aus den Vertiefungsmodulen 1 und 2 auch solche Veranstaltungen belegen, die nicht Teil ihres Kerncurriculums sind. ³Art und Umfang der in diesem Zusammenhang belegten Chemieveranstaltungen sind unter Maßgabe der §§ 26, 36 Allgemeiner Teil frei wählbar. ⁴Es gilt jedoch der Grundsatz: Grundmodul geht vor Aufbaumodul geht vor Erweiterungsmodul/ Vertiefungsmodul.

- (7) ¹Studierende mit dem Schwerpunkt Nebenfach Chemie und dem Studienziel Zugang zu einem chemie-spezifischen Studiengang orientieren sich an § 9 Absatz 3 dieser Ordnung. ²Ansonsten gilt § 11 Absatz 6 sinngemäß.

§ 12 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹Studierende mit dem Studienziel Fortsetzung des Studiums in einem chemiespezifischen Studiengang müssen entsprechend § 26 Absatz 5 Allgemeiner Teil im Bereich Schlüsselkompetenzen Studien im Umfang von insgesamt 14 Leistungspunkten nachweisen. ²Abweichend von § 31 Absatz 1 Allgemeiner Teil gilt gleiches auch für Studierende mit dem Studienziel Übergang ins Berufsleben, vgl. § 11 Absatz 6.
- (2) Diese Schlüsselkompetenzen werden in den Modulen und Veranstaltungen des Faches Chemie gemäß § 31 Allgemeiner Teil integrativ oder additiv vermittelt.
- (3) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen in einer Lehrveranstaltung richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²In einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS kann grundsätzlich jedoch nur höchstens ein Leistungspunkt für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall höchstens zwei Leistungspunkte integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Bei additiv vermittelten Schlüsselkompetenzen werden die Leistungspunkte separat ausgewiesen und richten sich nach dem zu erwartenden Arbeitsaufwand.
- (4) Auf den Modulbescheinigungen werden der Erwerb und die Art der Schlüsselkompetenz sowie die damit verbundene Zahl von Leistungspunkten und ggf. die Note gemäß § 32 Allgemeiner Teil separat ausgewiesen.
- (5) ¹Für Prüfungsleistungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen können Noten vergeben werden. ²In der Regel wird der Erwerb von Schlüsselkompetenzen von einer benoteten Prüfungsleistung abhängig gemacht. ³Die Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen bestimmen sich nach Maßgabe der §§ 11 und 12 Allgemeiner Teil.
- (6) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (7) Die weiteren Ausführungen von § 32 Allgemeiner Teil bleiben unberührt.
- (8) Der Erwerb von Leistungspunkten für Schlüsselkompetenzen soll gleichmäßig in den unterschiedlichen Kompetenz-Kategorien (Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen) erfolgen.

Im Einzelnen werden beispielsweise die folgenden Schlüsselkompetenzen vermittelt:

Module	erworbene Schlüsselkompetenz	
Alle Module	Methodenkompetenzen: -Lernstrategien -Wissensmanagement -Planungskompetenz -Forschungskompetenz -Wissenschaftliches Lesen und Schreiben -analytische und konzeptionelle Kompetenzen -Wissenstransfer	Selbstkompetenzen: -Selbstmanagement -Zeitmanagement -Kreativität, Neugierde -Leistungsbereitschaft, Motivation -Sorgfalt, Genauigkeit -Ausdauer -Frustrationstoleranz
Übungen	Sozialkompetenzen: -Kommunikationskompetenz -Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit -Selbstpräsentation -Allgemeine Vermittlungskompetenzen	Selbstkompetenzen: -fachliche Flexibilität

Module	erworbene Schlüsselkompetenz	
Laborpraktika	Sozialkompetenzen: -Kommunikationskompetenz -Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit -Selbstpräsentation -Allgemeine Vermittlungskompetenzen	Selbstkompetenzen: -fachliche Flexibilität -Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein

§ 13 Art und Umfang der Praktika

- (1) Unabhängig von der Schwerpunktsetzung und dem Studienziel sind insgesamt Praktika im Umfang von 14 Leistungspunkten zu absolvieren.
- (2) ¹Studierende mit dem Studienziel Zugang zum Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien können im Fach Chemie keine Leistungspunkte innerhalb der Praktika erlangen. ²Die notwendigen Leistungspunkte müssen entsprechend § 41 Allgemeiner Teil erworben werden.
- (3) Für Studierende mit dem Studienziel Zugang zu einem chemiespezifischen Masterstudiengang bzw. Übergang ins Berufsleben besteht im Fach Chemie die Möglichkeit ein oder mehrere außerschulisch-fachbezogene Praktika und/ oder ein Studienprojekt zu absolvieren.

§ 14 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Chemie besteht für Studierende mit dem Studienziel Übergang ins Berufsleben bzw. Fortsetzung des Studiums in einem chemiespezifischen Masterstudiengang die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 40 Fächerübergreifender Besonderer Teil.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Im Praktikum soll den Studierenden Einblick in typische Anwendungen mit naturwissenschaftlich-technischem Hintergrund sowie in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen im naturwissenschaftlich-technischen Bereich vermittelt werden. ²Mögliche Praktikumsbereiche sind insbesondere Industrie- und Handwerksbetriebe.
- (3) ¹Bei einer Dauer von 210 Stunden wird ein Praktikum in der Regel mit 7 Leistungspunkten bestätigt. ²Bei einer anderen Dauer des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung der Leistungspunkte.
- (4) Die Studierenden können das außerschulisch-fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (5) Die Studierenden sollen vor Aufnahme des Praktikums dem Prüfungsausschuss das geplante Praktikum darlegen. Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet dieser, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (6) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (7) ¹Die Studierenden fertigen einen Praktikumsbericht an und legen diesen dem Prüfungsausschuss zur Begutachtung vor. ²Auf der Basis des Praktikumsberichtes entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Praktikums und stellt hierüber eine Bescheinigung aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.
- (9) Die weiteren Ausführungen von § 40 Allgemeiner Teil bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Studienprojekt

- (1) An Stelle eines außerschulisch-fachbezogenen Praktikums kann auch ein Studienprojekt/ Forschungspraktikum im Rahmen des Studiums der Chemie als Praktikum im Sinne des § 40 Allgemeiner Teil angerechnet werden.
- (2) ¹Die Dauer eines Studienprojekts/ Forschungspraktikums ist variabel und kann bei einem Arbeitsaufwand von 420 Stunden (Präsenzzeit und Selbststudium) mit bis zu 14 Leistungspunkten bewertet werden. ²Bei einer anderen Dauer des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung der Leistungspunkte.
- (3) ¹Die Anerkennung des Studienprojekts/ Forschungspraktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Vertieftes, strukturiertes Fachwissen in einem experimentellen Teilgebiet der Chemie, die Fähigkeit ein Teilproblem aus diesem Gebiet unter Anleitung sachkundig zu bearbeiten und grundlegende Forschungskompetenz auf diesem Teilgebiet zu erwerben. ²Mögliche Praktikumsbereiche sind die einzelnen Abteilungen des Fachs Chemie. ³Über darüber hinausgehende Praktikumsbereiche entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Studierenden können das Studienprojekt frühestens nach dem vierten Fachsemester absolvieren.
- (5) ¹Die Studierenden sollen vor Aufnahme des Studienprojekts/ Forschungspraktikums dem Prüfungsausschuss das geplante Studienprojekt/ Forschungspraktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet dieser, ob das geplante Studienprojekt/ Forschungspraktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 3 erfüllt.
- (6) Die Ableistung des Studienprojekts als Praktikum ist von dem entsprechenden Arbeitskreis schriftlich zu bestätigen.
- (7) ¹Die Studierenden fertigen einen Praktikumsbericht an und legen diesen dem Prüfungsausschuss zur Begutachtung vor. ²Auf der Basis des Praktikumsberichtes entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Studienprojekts als Praktikums und stellt hierüber eine Bescheinigung aus.
- (8) Das Studienprojekt wird nicht benotet.
- (9) Die weiteren Ausführungen von § 40 Allgemeiner Teil bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Andere Erbringungsformen

¹An Stelle eines außerschulisch-fachbezogenen Praktikums kann auch die Betreuung und Anleitung von Laborpraktika oder Übungen im Fach Chemie (inkl. ihrer Fachdidaktik) als Praktikum im Sinne des § 40 Allgemeiner Teil angerechnet werden. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 17 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene besondere Teil tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Grundlagenmodul Allgemeine Chemie	
Modulkürzel	GAll
Kompetenzen	In diesem Einführungsmodul werden neben einem breiten Fachwissen zu den Grundlagen der Allgemeinen Chemie, die auf der Basis einfacher Modellvorstellungen, Konzepte und Lehrinhalte dargestellt werden, die ersten methodischen Kompetenzen in Bezug auf Strategien beim Lernen, Organisation von Lerninhalten, Planung des Lernfortschritts und wissenschaftliches Lesen vermittelt. Darüber hinaus werden bei den Studierenden insbesondere in den Übungen Selbstkompetenzen wie Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer und Frustrationstoleranz angeregt. Ähnliches gilt für das Praktikum, wo als weitere methodische Kompetenz, die Fähigkeit zu analytischem und konzeptionellem Denken und Handeln gefördert wird.
Exemplarische Inhalte	Vorlesung: Einführung in die Atomtheorie; Elektronenstruktur, Stöchiometrie, Chemische Formeln und Reaktionsgleichungen, Thermodynamik (Enthalpie, Entropie und freie Enthalpie). Ionenbindung; kovalente Bindung; Molekülgeometrie; Molekülorbitale; Gase; Flüssigkeiten und Feststoffe; Lösungen; Reaktionen in wässrigen Lösungen; Reaktionskinetik; chemisches Gleichgewicht; Säuren-Basen; Löslichkeitsprodukt; Elektrochemie. Übung: stöchiometrisches Rechnen, Nomenklatur, Inhalt der Vorlesung Praktikum: Umgang mit Glaswaren, Versuche aus den Bereichen Thermodynamik und Kinetik, Qualitative Analyse.
Modulelemente	V 4(6), Ü 2(3), P 4(4)
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	---, für das Praktikum: Vorlesung und bestandene Übung ALC
Dauer des Moduls	Ein Semester mit 15 Wochen Vorlesungszeit, Praktikum als zweiwöchiges Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Wintersemester
Verwendbarkeit des Moduls	2-Fächer-Bachelor Chemie Nebenfachausbildung für Studierende der Fächer Biologie, Physik, Systemwissenschaften u.a.
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 390 Std. veranschlagt: ca. 150 Kontaktstunden in Vorlesungen, Übungen und Praktikum, ca. 240 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben, Vorbereitung auf die Klausur)
SWS, Leistungspunkte, Noten	10 SWS (4+2+4), 13 LP (6+3+4), deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	Teilnahme an den Übungen, Bestehen von 50% der Übungsaufgaben, Praktikumsprotokoll
Art der Studien begleitenden Prüfungen (Dauer)	Eine Klausur (120 min)
Modulnote	Klausurnote

Grundlagenmodul Organische Chemie	
Modulkürzel	GOC
Kompetenzen	In den Grundlagen der organischen Chemie werden neben Fachwissen die generelle Anwendung von Modellvorstellungen, das Erkennen und die Anwendung von wiederkehrenden Prinzipien und Lösungsansätze vermittelt. In dem Praktikum wird zudem die manuelle Geschicklichkeit, die Koordination und Planung zeitlicher Abläufe vermittelt und geübt.

Exemplarische Inhalte	Basiswissen der org. Chemie, Struktur und Darstellung, Verbindungsklassen, Nomenklatur, Grundlagen der Stereochemie, Stoffeigenschaften, wichtige organische Reaktionsmechanismen, Grundlagen der Spektroskopie organischer Verbindungen. Übung: schriftliche Übungen zu den Themen der Vorlesung. Praktikum: Umgang mit typischen Versuchsapparaturen sowie einstufige Synthesen.
Modulelemente	V 4(6), Ü 1(1,5), P 4(4)
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	GAll; für das Praktikum: Vorlesung und Übung GOC
Dauer des Moduls	Ein Semester mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Sommersemester
Verwendbarkeit des Moduls	2-Fächer-Bachelor Chemie Masterstudiengang Lehramt an Gym, Erstfach Chemie Nebenfachausbildung für Studierende des Fachs Biologie
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 345 Std. veranschlagt: ca. 135 Kontaktstunden in Vorlesung, Übung und Praktikum ca. 210 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben, Vor- und Nachbereitung des Praktikums)
SWS, Leistungspunkte, Noten	9 SWS (4+1+4), 11,5 LP (6+1,5+4), deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	Teilnahme an den Übungen, Bestehen von 50% der Übungsaufgaben, Praktikumsprotokolle
Art der Studien begleitenden Prüfungen (Dauer)	Eine Klausur (120 min)
Modulnote	Klausurnote

Grundlagenmodul Physikalische Chemie	
Modulkürzel	GPC
Kompetenzen	Strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physikalischen Chemie. Fähigkeit verschiedene Teilgebiete der Chemie durch das Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte zu verknüpfen.
Exemplarische Inhalte	Teil 1: Quantenmechanik mit Welle-Teilchen-Dualismus, Unschärferelation, Schrödinger-Gleichung, Freies Teilchen, Teilchen im Kasten, Tunneleffekt, Harmonischer Oszillator, Starrer Rotator, Wasserstoffatom, Heliumatom, Spin; Chemische Bindung mit ionischer und kovalenter Bindung, LCAO-MO-Methode, Metallische Bindung, Van der Waals Bindungen; Grundlagen der Spektroskopie mit Rotations-, Schwingungs- und Elektronenspektroskopie, NMR, ESR; Teil 2: Thermodynamik mit ihren Hauptsätzen, isotherme und adiabatische Zustandsänderungen, Heßscher Satz, Umwandlungen 1. und 2. Ordnung, Thermoanalyse, isotherme und nichtisotherme reversible Prozesse, Gleichgewichtskonstanten, Temperatur- und Druckabhängigkeit des Gleichgewichts, Phasengesetz, Zustandsdiagramme, Mischphasen, Kinetische Theorie der Gase, Thermodynamik der Grenzflächen
Modulelemente	Teil 1: V 2(3), Ü 1(1,5) jeweils im SS Teil 2: V 2(3), Ü 1(1,5), P 4(4) jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	GAll; für das Praktikum: Vorlesung und Übung GPC
Dauer des Moduls	2 Semester mit je 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	2-Fächer-Bachelor Chemie Nebenfachausbildung
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 390 Std. veranschlagt: ca. 150 Kontaktstunden in Vorlesung, Übung und Praktikum, ca. 240 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben, Auswertung der Praktikumsversuche)
SWS, Leistungspunkte, Noten	10 SWS (4+2+4), 13 LP (6+3+4), deutsche Note und ECTS-Grade

Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	---, Teilnahme an den Übungen
Art der Studien begleitenden Prüfungen (Dauer)	Eine Klausur (120 min) oder zwei Teilklausuren (je 60 min)
Modulnote	Klausurnote oder Mittelwert der Klausurnoten

Grundlagenmodul Anorganische Chemie

Modulkürzel:	GAC
Kompetenzen	Die Vermittlung von Kompetenzen zielt insbesondere darauf, die bereits ansatzweise erworbenen Methodenkompetenzen zu Lernstrategien, Wissensmanagement, Planungskompetenz und wissenschaftliches Lesen zu vertiefen. Neu hinzu kommen erste Schritte zur Vermittlung von Kompetenzen zum wissenschaftlichen Schreiben und zum Transfer von Wissen aus einem Teilbereich in einen anderen Teilbereich der Chemie mit dem Ziel des verknüpften Denkens innerhalb des chemischen Lehrgebäudes (Komplexitätsbewältigung) Darüber hinaus werden bei den Studierenden die bereits eingeübten Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Ausdauer weiter gefördert. Neu hinzukommen erste Ansätze in Richtung Kommunikation, Präsentation, Kritikfähigkeit und Vermittlungsfähigkeit.
Exemplarische Inhalte	Vorlesungen: Breites Basiswissen zu den Verbindungen der Nichtmetalle, Elektronenmangelverbindungen, Alkali- und Erdalkalimetalle, Einführung in die Metallische Bindung, Komplexchemie mit Ligandenfeldtheorie; Übungen: schriftliche Übungen zu den Themen der Vorlesung; Praktikum: Quantitative Analyse, Präparate
Modulelemente	Teil 1: V 2(3), Ü 1(1,5) jeweils im WS Teil 2: V 2(3), Ü 1(1,5), P 4(4) jeweils im SS
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	Gall, für das Praktikum: Vorlesung und Übung GAC
Dauer des Moduls	2 Semester mit je 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	2-Fächer-Bachelor Chemie Nebenfachausbildung
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 390 Std. veranschlagt: ca. 150 Kontaktstunden in Vorlesung, Übung und Praktikum, ca. 240 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben, Vor- und Nacharbeitung der Praktikumsversuche)
SWS, Leistungspunkte, Noten	10 SWS (4+2+4), 13 LP (6+3+4), deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	Teilnahme an den Übungen, Bestehen von 50% der Übungsaufgaben, Praktikumsprotokolle
Art der Studien begleitenden Prüfungen (Dauer)	Klausur (120 min) oder zwei Teilklausuren (a 60 min)
Modulnote	Klausurnote oder Mittelwert der Klausurnoten

Aufbaumodul Organische Chemie

Modulkürzel: Modulname	AOC
Kompetenzen	Neben dem Fachwissen aus verschiedenen Richtungen der organischen Chemie lernen die Studierenden gemeinsame Ansätze und abweichende Formulierungen verschiedener Lehrender und Fachbücher zu verarbeiten. Die Übungen werden teilweise auch schon zur Verarbeitung von Literaturdaten verwendet.
Exemplarische Inhalte	Die im Modul zusammengefassten Lehrveranstaltungen vermitteln vertiefte Kenntnisse in organischer Chemie. Die inhaltlichen Schwerpunkte der beiden Vorlesungen liegen zum einen im Bereich der Stoffklassen zum anderen im Bereich Reaktionsmechanismen.
Modulelemente	Teil 1: V 2(3), Ü 1(1) Teil 2: V 2(3), Ü 1(1)

Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	GOC
Dauer des Moduls	2 Semester mit je 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Sommersemester
Verwendbarkeit des Moduls	2-Fächer-Bachelor Chemie Masterstudiengang, Lehramt an Gym, Erstfach Chemie Nebenfachausbildung
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 240 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übung, ca. 160 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesungen, Lösen der Übungsaufgaben)
SWS, Leistungspunkte, Noten	6 SWS (4+2), 8 LP (6+2); deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	Teilnahme an den Übungen, Bestehen von 50% der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfungen (Dauer)	Eine Klausur (120 min) oder zwei Teilklausuren (a 60 min)
Modulnote	Klausurnote oder Mittelwert der Klausurnoten

Aufbaumodul Physikalische Chemie	
Modulkürzel	APC
Kompetenzen	Strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physikalischen Chemie. Fähigkeit verschiedene Teilgebiete der Chemie durch das Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte zu verknüpfen.
Exemplarische Inhalte	Reaktionskinetik: Experimentelle Verfolgung; Einteilung von Reaktionen; Bestimmung der Reaktionsordnung; Theorie von Arrhenius; Radioaktive Umwandlungen; Simultanreaktionen; zusammengesetzte Reaktionen; Katalyse; Theorie des Übergangszustandes; Transportphänomene: Viskosität; Diffusion. Elektrochemie: Faradaysche Gesetze; elektrische Leitfähigkeit; Überföhrungszahlen; Elektrochemische Spannungsreihe; Nernstsche Gleichung; galvanische Elemente; Diffusionspotential; Konzentrationskette mit Überföhrung; Galvanische Polarisation; Überspannung
Modulelemente	V 2(3), Ü 1(1)
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	GPC
Dauer des Moduls	Ein Semester mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	2-Fächer-Bachelor Chemie Masterstudiengang Lehramt an Gym., Erst- und Kernfach Chemie Nebenfachausbildung
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 120 Std. veranschlagt: ca. 45 Kontaktstunden in Vorlesung und Übung, ca. 75 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
SWS, Leistungspunkte, Noten	3 SWS, 4 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	---, Teilnahme an den Übungen
Art der Studien begleitenden Prüfungen (Dauer)	Eine Klausur (60 min)
Modulnote	Klausurnote

Aufbaumodul Anorganische Chemie	
Modulkürzel:	AAC
Kompetenzen	Den Studierenden wird ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Anorganischen Chemie vermittelt. Sie werden zudem in die Lage versetzt, diese verschiedenen Teilgebiete der Chemie durch das Verständnis der ihnen gemeinsamen Konzepte und Modellvorstellungen strukturell miteinander zu verknüpfen. Gleichzeitig führt dies ein in die Methode des Erkenntnisgewinns und ihrer exemplarischen Anwendungen. Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden ein fundiertes fachbezogenes Überblickswissen als auch ein detailliertes Fachwissen in Bezug auf die behandelten Fragestellungen. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Das Modul vertieft die Grundlagen der Anorganischen Chemie. Die inhaltlichen Schwerpunkte der beiden Vorlesungen liegen zum einem im Bereich der Metalle (Optische, elektrische, magnetische Eigenschaften, Legierungen, Intermetallische Verbindungen, Großtechnische Synthesen) und zum anderen im Bereich der Nichtmetalle (Elementmodifikationen, Gewinnung, Oxide, Sulfide, Halogenide der Nichtmetalle, Eigenschaften, Herstellung und Verwendung).
Modulelemente	Teil 1: V 2(3), Ü 1(1) Teil 2: V 2(3), Ü 1(1)
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	GAC
Dauer des Moduls	Zwei Semester mit je 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	2-Fächer-Bachelor Chemie Masterstudiengang, Lehramt an Gym, Erstfach Chemie Nebenfachausbildung
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 240 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übung, ca. 160 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesungen, Lösen der Übungsaufgaben)
SWS, Leistungspunkte, Noten	6 SWS (4+2), 8 LP (6+2); deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	Teilnahme an den Übungen, Bestehen von 50% der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfungen (Dauer)	Eine Klausur (120 min) oder zwei Teilklausuren (a 60 min)
Modulnote	Klausurnote oder Mittelwert der Klausurnoten

Grundlagenmodul Didaktik der Chemie	
Modulkürzel:	GDik
Kompetenzen	In diesem Grundlagenmodul soll die Fähigkeit zur begründeten Darlegung von Bildungszielen des Chemieunterrichts vermittelt werden. Kenntnis und Begründung von Möglichkeiten zur Förderung der Lernmotivation bei Schülerinnen und Schülern. Kenntnis und Beurteilung beispielhafter chemie-didaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen). Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtssequenzen zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen). Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Leistungsbereitschaft, Motivation angeregt, und Allgemeine Methodenkompetenzen wie Lernstrategien, Urteils- und Orientierungsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Synthesefähigkeit nachhaltig gefördert.

Exemplarische Inhalte	Seminar: Grundlagen der Chemiedidaktik mit Abgrenzung zur Fachwissenschaft, zu allgemeiner Didaktik und zu methodischen Aspekten, Motivation im Chemieunterricht, Experiment und Modell, Fach- und Symbolsprache der Chemie; Vorlesung: Chemie im Alltag mit Alltags- und Gegenwartsbezug im Chemieunterricht.
Modulelemente	S 2(3), V 2(2)
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	Gall, GOC, GPC, GAC
Dauer des Moduls	Ein Semester mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Wintersemester
Verwendbarkeit des Moduls	2-Fächer-Bachelor Chemie Masterstudiengang Lehramt an Gym., Erstfach Chemie
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 120 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden in Seminar und Vorlesung, ca. 60 Std. Selbststudium
SWS, Leistungspunkte, Noten	4 SWS, 5 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	Seminarpartizipation, Vorlesungsteilnahme
Art der Studien begleitenden Prüfungen (Dauer)	Vortrag (10 min), Klausur (60 min)
Modulnote	Mittelwert aus Vortragsnote und Klausurnote

Vertiefungsmodul 1	
Modulkürzel:	FwV 1
Kompetenzen	Den Studierenden wird ein strukturiertes Fachwissen zu dem in der Lehrveranstaltung behandelten Stoff der Metallorganischen Chemie vermittelt. Sie werden zudem in die Lage versetzt, dieses Teilgebiet der Chemie mit den aus der anorganischen und organischen Chemie bekannten Modellvorstellungen strukturell zu verknüpfen (Wissenstransfer). Gleichzeitig führt diese Vorlesung ein in die Methode des Erkenntnisgewinns und ihrer exemplarischen Anwendungen durch das Aufzeigen neuer Strukturprinzipien und Bindungskonzepte. Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden ein fundiertes fachbezogenes Überblickswissen als auch ein detailliertes Fachwissen in Bezug auf die behandelten Fragestellungen.
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung vermittelt ein Querschnittswissen zur Metallorganischen Chemie aus anorganischer wie organischer Sicht; die Schwerpunkte liegen im Bereich: Lithium-, Magnesium-, Aluminium-, Zinnorganische Verbindungen; Alken-, Alkin-Komplexe, Olefin-, π -Komplexe; Carbonylverbindungen; in den einzelnen Stoffklassen werden jeweils Synthese, Eigenschaften, Strukturen und Bindungsverhältnisse herausgearbeitet.
Modulelemente	V 2(3)
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	AC I, OC I, AC II, OC II, PC I, PC II
Dauer des Moduls	Ein Semester mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebotes	Einmal pro Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	2-Fächer-Bachelor Chemie
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übung, ca. 60 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
SWS, Leistungspunkte, Noten	2 SWS, 3 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	---
Art der Studien begleitenden Prüfungen (Dauer)	Eine Klausur (60 min)
Modulnote	Klausurnote

Vertiefungsmodul 2	
Modulkürzel:	FwV 2
Kompetenzen	In den verschiedenen Veranstaltungen des Moduls werden abstraktes Denken, Erarbeiten und Lösen wissenschaftlicher Fragestellungen gefördert; gefordert und geübt werden Kreativität, Wissenstransfer, Neugierde.
Exemplarische Inhalte	Teil 1: Analytische Verfahren in der Chemie Teil 2: Molekülspektroskopie Teil 3: Silizium – Zentrales Element der anorg. Chemie Teil 4: Mathematik für Chemiker Teil 5: Charakterisierungsmethoden in der anorg. Chemie
Modulelemente	5 V a 2(2,8) im 2-Fächer-Bachelor 5 V a 2(3) im Masterstudiengang
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	Gall, GOC, GPC, GAC
Dauer des Moduls	Zwei Semester mit jeweils 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	2-Fächer-Bachelor Chemie Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Chemie
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 420 Std. veranschlagt: ca. 150 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übung, ca. 270 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben); im Masterstudiengang Lehramt an Gymn. werden zusätzlich 6 Std. pro ausgewählter Veranstaltung veranschlagt für die Vorbereitung eines Vortrages im Rahmen der Prüfungsvorleistungen.
SWS, Leistungspunkte, Noten	10 SWS (5 x 2), 14 LP (5 x 2,8), deutsche Note und ECTS-Grade im 2-Fächer-Bachelor; 2 SWS, 3 LP pro ausgewählter Veranstaltung im Masterstudiengang Lehramt an Gymn.
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	Keine im 2-Fächer-Bachelor 10 min Vortrag im Masterstudiengang Lehramt an Gymn. pro ausgewählter Veranstaltung
Art der Studien begleitenden Prüfungen (Dauer)	Teilklausuren a 60 min
Modulnote	Mittelwert der Teilklausuren

Aufbaumodul Didaktik	
Modulkürzel	ADik
Kompetenzen	In diesem Fortgeschrittenenmodul soll die Fähigkeit zum selbstständigen Aufbau und Durchführen von schulrelevanten chemischen Experimenten vermittelt werden. Es werden Kenntnisse wichtiger unterrichtsmethodischer Varianten und die Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen vermittelt. Darüber hinaus werden Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Motivationsfähigkeit, Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Kreativität, Neugierde, exploratives Verhalten, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit und Ausdauer sowie allgemeine Methodenkompetenzen wie Projektmanagement, Planungskompetenz, Urteilsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Medienkompetenzen, Wissenstransfer nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Teil 1: Schul- und Demonstrationsversuche, P Teil 2: Lernen und Lehren, S Zusammenfassung der Schwerpunkte des Chemieunterrichts in Sekundarstufe I und II. Entwicklung und Durchführung sinnvoller Experimente zu den Unterrichtsthemen. Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen für den Chemieunterricht.

Modulelemente	P 2(3), S 2(3)
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	GDik
Dauer des Moduls	Zwei Semester mit je 15 Wochen Vorlesungszeit, Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Lehramt an Gym., Chemie
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt, ca. 60 Std. Kontaktzeit und ca. 120 Std. Selbststudium
SWS, Leistungspunkte, Noten	4 SWS (2+2), 6 LP (3+3), deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	
Art der Studien begleitenden Prüfungen (Dauer)	Vortrag
Modulnote	Vortragsnote

Erweiterungsmodul Organische Chemie	
Modulkürzel:	EOC
Kompetenzen	Entsprechend den theoretischen Inhalten der Veranstaltungen wird insbesondere das logische Vorgehen unter Verwendung von Modellvorstellungen geschult.
Exemplarische Inhalte	Dieser Modulbereich vertieft die Grundlagen der organischen Chemie und umfasst zwei Vorlesungen mit den Themengebiete Retrosynthese sowie MO-Modellierung.
Modulelemente	Teil 1: V 2(3), Ü 1(1) Teil 2: V 2(3), Ü 1(1)
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	GOC, AOC
Dauer des Moduls	Zwei Semester mit je 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	2-Fächer-Bachelor Chemie Masterstudiengang Lehramt an Gym., Chemie
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 240 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden (Vorlesungen) und ca. 150 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Klausurvorbereitung)
SWS, Leistungspunkte, Noten	6 SWS (4+2), 8 LP (6+2), deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	---,---
Art der Studien begleitenden Prüfungen (Dauer)	Eine Klausur (120 min) oder zwei Teilklausuren (à 60 min)
Modulnote	Klausurnote bzw. Mittelwert der Klausurnoten

Erweiterungsmodul Anorganische Chemie	
Modulkürzel:	EAC
Kompetenzen	Den Studierenden wird ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Anorganischen Chemie vermittelt. Sie werden zudem in die Lage versetzt, diese verschiedenen Teilgebiete der Chemie durch das Verständnis der ihnen gemeinsamen Konzepte und Modellvorstellungen strukturell miteinander zu verknüpfen. Gleichzeitig führt dies ein in die Methode des Erkenntnisgewinns und ihrer exemplarischen Anwendungen. Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden ein fundiertes fachbezogenes Überblickswissen als auch ein detailliertes Fachwissen in Bezug auf die behandelten Fragestellungen. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.

Exemplarische Inhalte	Dieser Modulbereich vertieft die Grundlagen der Anorganischen Chemie und umfasst zwei Vorlesungen mit den Themengebieten Anorganische Festkörperchemie (Reaktivität, Phasendiagramme, etc.) und Strukturen anorganischer Materialien (Konzept dichter Kugelpackungen, Zintl-Phasen, intermetallische Verbindungen, Legierungen)
Modulelemente	Teil 1: V 2(3) Teil 2: V 2(3)
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	GAC, AAC
Dauer des Moduls	Zwei Semester mit je 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	2-Fächer-Bachelor Chemie Masterstudiengang Lehramt an Gym., Chemie Masterstudiengang Materialwissenschaften
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 195 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden (Vorlesung) und ca. 135 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Klausurvorbereitung)
SWS, Leistungspunkte, Noten	4 SWS, 6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	---
Art der Studien begleitenden Prüfungen (Dauer)	Eine Klausur (120 min) oder zwei Teilklausuren (à 60 min)
Modulnote	Klausurnote bzw. Mittelwert der Klausurnoten

Kolloquien und Exkursionen in der Chemie

Modulkürzel	KCh
Kompetenzen	Vertiefung des theoretischen und praktischen Fachwissens; fächerübergreifendes Hintergrundwissen mit allgemeinem Kontext zum Fach Chemie; praktische und industrielle Aspekte der Chemie
Exemplarische Inhalte	Besuch von Vortragsveranstaltungen des Fachs Chemie, Exkursionen zu Chemiebetrieben und Besuch von Fachausstellungen
Modulelemente	Vorträge, Exkursionen
Sprache	Deutsch, Englisch
Teilnahmevoraussetzung	keine
Dauer des Moduls	Mehrere Semester
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	2-Fächer-Bachelor Chemie
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 15 (45) Std. veranschlagt: ca. 15 (45) Kontaktstunden in Vorträgen oder bei Exkursionen
SWS, Leistungspunkte, Noten	1 SWS, 0,5 LP, H-,N-Fach, deutsche Note und ECTS-Grade 3 SWS, 1,5 LP, K-Fach, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	Teilnahmebescheinigungen
Art der Studien begleitenden Prüfungen (Dauer)	Keine
Modulnote	Keine Note

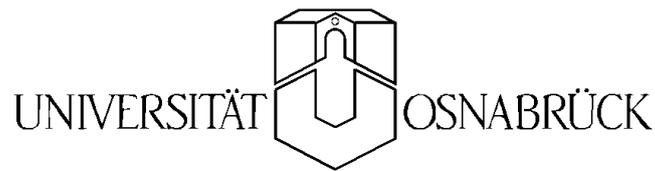
Basisfachpraktikum

Modulkürzel	BFP
Kompetenzen	Ziel des BFP im Fach Chemie ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Chemieunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung.
Exemplarische Inhalte	Das schulische Basisfachpraktikum im Fach Chemie ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Chemielehrers. In Abgrenzung zum Allgemeinen Schulpraktikum (ASP) stehen didaktischmethodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Chemie im Vordergrund.

	<p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <p>Erfahren und Verstehen der Relevanz chemiedidaktischer und chemiewissenschaftlicher Studien für die Praxis des Chemieunterrichts; Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Chemieunterrichts im Zusammenhang des Schullebens; Befähigung zu chemiedidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche; Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen.</p> <p>Die Vorbereitung des Fachpraktikums Chemie erfolgt in einer Seminarveranstaltung. Diese Vorbereitungsveranstaltung dient dazu, die oben formulierten Ziele des BFP bewusst zu machen, zu konkretisieren und die persönliche Methoden- und Reflexionskompetenz im Fachunterricht Chemie aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Vorbereitungsseminars:</p> <p>Exemplarische Diskussion chemiewissenschaftlicher und chemiedidaktischer Themen und Fragestellungen; Erwerb erfahrungsbasierter Kenntnisse zur Besprechungen und Auswertung von Unterricht; Befähigung zur Formulierung eines persönlichen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Reflexion und ersten Anwendung von Methoden der Unterrichtsforschung; Befähigung zur Entwicklung und Erprobung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung unter besonderer Berücksichtigung fachspezifischer Aspekte des Faches Chemie; Kenntnis und Befähigung zur Weiterentwicklung und zielgruppenspezifischen Differenzierung einschlägiger Unterrichtsmethoden, Kenntnis und Befähigung zur Erprobung von Methoden professionsbezogener Selbstreflexion.</p> <p>Im Praktikumsbericht sollen vornehmlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit gespiegelt und auf die Wahrnehmung eigenen Studierens reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards kommentiert. Die Standards für den Praktikumsbericht werden in der vorbereitenden Seminarveranstaltung mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.</p>
Modulelemente	Seminar & Blockpraktikum
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	GDik
Dauer des Moduls	2 SWS (S) + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Lehramt an Gym., Chemie
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 240 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 210 Std. Selbststudium und Praktikum
SWS, Leistungspunkte, Noten	8 LP (2 SWS S + 5 Wochen P), deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	Seminarpartizipation
Art der Studien begleitenden Prüfungen (Dauer)	Praktikumsbericht
Modulnote	Keine Note

Erweiterungsfachpraktikum	
Modulkürzel	EFP
Kompetenzen	Ziel des BFP im Fach Chemie ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Chemieunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung.

Exemplarische Inhalte	<p>Das Erweiterungsfachpraktikum Chemie ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Faches Chemie zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <p>Erfahren und Verstehen der Relevanz chemiedidaktischer und chemiewissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Chemieunterrichts; Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Chemieunterrichts im Zusammenhang des Schullebens; Befähigung zu chemiedidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche.</p> <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Modulelemente	Blockpraktikum
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreiche Absolvierung des Basisfachpraktikums (BFP) in einem anderen Fach; Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung GDik
Dauer des Moduls	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Lehramt an Gym., Chemie
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 180 Std. Selbststudium und Praktikum
SWS, Leistungspunkte, Noten	6 LP (4 Wochen P), deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	---
Art der Studien begleitenden Prüfungen (Dauer)	Praktikumsbericht
Modulnote	Keine Note



PROMOTIONSORDNUNG

DES FACHBEREICHS ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES

DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

Neufassung beschlossen in der 13. Sitzung des Fachbereichsrats
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 21.08.2002
genehmigt in der 9. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 20.02.2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2003 vom 07.03.2003, S. 45

Änderung beschlossen in der 18. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 08.02.2006
befürwortet in der 18. Sitzung der Kommission für Forschung und
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK) am 07.06.2006
genehmigt mit Beschluss (Umlaufverfahren) des Präsidiums am 18.09.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2006 vom 19.10.2006, S. 803

Änderung beschlossen in der 35. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 24.10.2007
befürwortet in der 22. Sitzung der Kommission für Forschung und
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK) am 19.12.2007
genehmigt in der 87. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2008 vom 22.04.2008, S. 244

I N H A L T :

Erster Teil.....	247
§ 1 Promotion	247
§ 2 Promotionsleistungen.....	247
§ 3a Promotionsausschuss	247
§ 3b Promotionsausschuss für Katholische Theologie	248
§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens.....	248
I. Vorverfahren.....	248
§ 5 Betreuerin oder Betreuer.....	248
§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand	249
§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	250
§ 8 Immatrikulation	250
II. Hauptverfahren	250
§ 9 Zulassung zur Promotion	250
A. Schriftliche Abhandlung.....	250
§ 10 Dissertation	250
§ 11 Referentinnen oder Referenten.....	251
§ 12 Beurteilung der Dissertation.....	251
B. Mündliche Prüfung.....	252
§ 13a Promotionskommission	252
§ 13b Promotionskommission für Katholische Theologie	253
§ 14 Formalia	253
§ 15a Disputation	253
§ 15b Rigorosum	253
§ 15c Rigorosum auf dem Gebiet der Katholischen Theologie	254
§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung.....	254
C. Weitere Verfahrensregelungen	254
§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen	254
§ 18 Veröffentlichung der Dissertation	255
§ 19 Vollzug der Promotion.....	256
§ 20 Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens	256
§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs.....	256
§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen.....	257
§ 23 Entziehung des Doktorgrades.....	257
§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde	257
§ 25 Einsicht in die Promotionsakte	257

§ 26	Widerspruch	257
§ 27	Ehrenpromotion	258
Zweiter Teil	259
§ 28	Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule	259
§ 29	In-Kraft-Treten	260
ANLAGE 1	261
ANLAGE 2	262
ANLAGE 3	264
ANLAGE 4	265
ANLAGE 5	266

Erster Teil

§ 1 Promotion

- (1) Der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft, der Sportwissenschaft, der Musikwissenschaft, der katholischen und der evangelischen Theologie.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- (a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Erziehungswissenschaft, Sportwissenschaft, Musikwissenschaft, katholischen Theologie oder evangelischen Theologie gehört (§ 8)
sowie
- (b) eine mündliche Prüfung (§§ 15a, 15b)
zu erbringen.

§ 3a Promotionsausschuss

- (1) ¹Zur Durchführung der Promotionsordnung wird ein ständiger Promotionsausschuss gebildet. ²Der Promotionsausschuss trifft Entscheidungen im Zusammenhang mit der Promotion, soweit es nicht um die Bewertung der Promotionsleistungen geht.
- (2) Im Falle einer interdisziplinären Arbeit beschließen die Promotionsausschüsse der betroffenen Fachbereiche förmlich vor Beginn der Arbeit entsprechend dem Schwerpunkt der Arbeit über die Zuständigkeit i.S.v. Absatz 1 Satz 2.
- (3) ¹Dem Promotionsausschuss gehören die Mitglieder der Professorengruppe sowie die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates an. ²Im Falle einer interdisziplinären Arbeit soll zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter des betroffenen Fachgebietes mit entsprechender Qualifikation beratend hinzugezogen werden. ³Die Vertretung der Mitglieder des Promotionsausschusses bestimmt sich nach den Vorschriften über ihre Stellvertretung im Fachbereichsrat. ⁴Die Qualifikation der Vertreterinnen oder Vertreter muss jener der regulären Mitglieder entsprechen.
- (4) ¹Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. ²Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (6) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) ¹Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3b Promotionsausschuss für Katholische Theologie

- (1) Der ständige Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern der Professorengruppe des Faches Katholische Theologie der Universität Osnabrück und der Hochschule Vechta gemäß Kooperationsvereinbarung zum Konkordat vom 29.10.1993.
- (2) § 3a Absätze 1, 2; Absatz 3 Sätze 2 und 4, sowie Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens

¹Das Promotionsverfahren gliedert sich in

- I. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (Vorverfahren) und
- II. die Zulassung zur Promotion (Hauptverfahren).

I. Vorverfahren

§ 5 Betreuerin oder Betreuer

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer vor, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. ²Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, sowohl die Bewerberin oder den Bewerber als auch den Promotionsausschuss während des Vor- und Hauptverfahrens zu beraten. ³Die Betreuerin oder der Betreuer haben darauf hinzuwirken, dass die von ihr oder ihm betreute Bewerberin oder der betreute Bewerber die Dissertation selbstständig erstellt und dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor einschließlich außerplanmäßiger Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 16 Absatz 2 Nr. 1, § 35a S. 1 NHG), Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), nichtbeurlaubte Privatdozentin oder nichtbeurlaubter Privatdozent, nichtbeurlaubte außerplanmäßige Professorin oder nichtbeurlaubter außerplanmäßiger Professor (§§ 9a und 35a S. 2 NHG) sein. ²Ein promoviertes, nicht habilitiertes Mitglied des Fachbereichs sollte als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden, sofern diese oder dieser die Mittel für die Stelle der Doktorandin oder des Doktoranden selbst eingeworben hat. ³Die Betreuerin oder der Betreuer muss durch Denomination, Lehrbefugnis oder Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet ausgewiesen sein, aus dem die Dissertation gewählt ist.
- (3) ¹Betreuerin oder Betreuer können auch Professorinnen oder Professoren von Fachhochschulen sein. ²In diesem Fall muss eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer aus dem Bereich der Universität benannt werden.
- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer gehört der Promotionskommission gemäß § 13a und b an.
- (5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer wird durch den Promotionsausschuss benannt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 7 als Doktorandin oder als Doktorand angenommen ist. ²Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss über einen Wechsel der Betreuung.
- (6) ¹Unbeschadet des Absatzes 5 Satz 1 kann die Betreuerin oder der Betreuer das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
 - a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist,
 - b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten istund/ oder
 - c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

²Entsprechendes gilt für die Doktorandin oder den Doktoranden. ²Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) ¹Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an den Promotionsausschuss zu richten. ²Der Eingang des Antrags ist aktenkundig zu machen und der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - (a) ein in deutscher Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt,
 - (b) ein in deutscher Sprache abgefasstes Exposé über das Promotionsvorhaben, das den Stand der Forschung unter Angabe der relevanten Literatur, das geplante methodische Vorgehen unter Darlegung des Arbeits- und Zeitplans sowie ggf. die einschlägige Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers darlegt. Basiert das Promotionsverfahren auf einer vorgängigen Qualifikationsarbeit (§ 10 Absatz 2), ist dies zu begründen und die substantielle Erweiterung in der Dissertation schriftlich dazustellen,
 - (c) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - (d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (§ 20 Absatz 3),
 - (e) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers,
 - (f) das Diplom-, Magister-, Master-, oder Staatsprüfungszeugnis eines Studiengangs an einer deutschen Hochschule oder Belege über ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule,
 - (g) im Falle eines Promotionsvorhabens aus dem Fach der katholischen Theologie zudem der Nachweis des Latinums sowie Nachweise über Grundkenntnisse der griechischen und hebräischen Sprache,
 - (h) im Falle eines Promotionsvorhabens aus dem Fach der evangelischen Theologie in der Regel der Nachweis fachgebundener Kenntnisse in zwei der drei klassischen Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein,
 - (i) ein Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers über die Eignung des Themas für eine Dissertation.
- (3) ¹Werden gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe (f) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 6 Absatz 2 Buchstabe (f) gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zu Grunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) Anstelle des in § 6 Absatz 2 Buchstabe (f) geforderten Abschlusses kann auch ein anderer Hochschulabschluss nachgewiesen werden. Über die Anerkennung und evtl. erforderlichen Zusatzleistungen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) ¹Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 9 NHG nachzuweisen. ²Ausnahmen können zugelassen werden.
- (6) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung
 - a) des durch die Betreuerin oder den Betreuer erstellten Gutachtens über die Eignung des Dissertationsthemas und
 - b) des erbrachten Nachweises der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers
- (2) Der Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation gilt als erbracht, wenn nach Absolvierung eines Hochschulstudienganges ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfungszeugnis (Gesamtnote mindestens gut) vorgelegt wird.
- (3) ¹Weist das Zeugnis nicht den in Absatz 2 normierten Durchschnitt des Zeugnisses aus, wird die wissenschaftliche Qualifikation durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie eine von Prüfungsausschuss bestellte weitere Prüferin oder einen bestellten weiteren Prüfer i.S.d. § 5 Absatz 2 im Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt. ²Die Eignungsprüfung wird als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über fachliche Grundlagen des geplanten Dissertationsthemas durchgeführt. ³Sie wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Über die Eignungsprüfung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 8 Immatrikulation

Doktorandinnen und Doktoranden haben sich als Promotionsstudierende einzuschreiben.

II. Hauptverfahren

§ 9 Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. ²Es kann erst eingereicht werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Arbeit zuvor im jeweiligen Fach durch einen Vortrag vorgestellt hat. ³Näheres regelt der Fachbereich.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - (a) mindestens fünf Exemplare der Dissertation,
 - (b) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut **Anlage 1**,
 - (c) Vorschläge für die Fachgebiete der mündlichen Prüfung nach § 15b Absatz 2,
 - (d) unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 4 der Nachweis und die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers über erfolgreich abgeschlossene Promotionsstudien.
- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten zu. ²Zeitgleich mit der Zustellung wird die Dissertation fachbereichsöffentlich ausgelegt.

A. Schriftliche Abhandlung

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der

Erziehungswissenschaft, Sportwissenschaft, Musikwissenschaft, der katholischen Theologie oder der evangelischen Theologie darstellen.

- (2) ¹Eine auf einer Magister- oder Diplomarbeit oder einer anderen vorgängigen Qualifikationsarbeit basierende wissenschaftliche Arbeit kann als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung dafür ist, dass der Neuanatz der Dissertation dargelegt und erklärt wird und dieser die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. ³Art und Umfang der Übernahme von Kapiteln und Vorarbeiten sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (3) ¹Als Dissertation können mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. ²Der innere Zusammenhang ist in der Zusammenfassung der Dissertation besonders darzulegen.
- (4) ¹Eine von mehreren gemeinsam verfasste Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung ist, dass die für das einzelne Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. ³Die Beiträge sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß *Anlage 1* darzulegen und zu beschreiben; gleiches gilt für die kumulative Dissertation gemäß Absatz 3.
- (5) ¹Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. ²Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers. ³Es ist eine Zusammenfassung (Abstract) zu fertigen. ⁴Der Titel und die Zusammenfassung der deutschsprachigen Dissertation müssen in englischer Sprache, in allen übrigen Fällen in deutscher Sprache beigefügt werden.

§ 11 Referentinnen oder Referenten

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Referentinnen oder Referenten. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Referentin oder Referent zu bestellen. ⁴Mindestens eine Referentin oder ein Referent soll dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften angehören.
- (2) Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der Dissertation geboten erscheint, ist eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter als Referentin oder Referent zu bestellen.
- (3) Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (4) Für die Beurteilung einer Gemeinschaftsarbeit muss sich die Begutachtung mindestens einer Referentin oder eines Referenten auf die gesamte Arbeit erstrecken.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Jede Referentin oder jeder Referent erstattet in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. ²Über eine Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) ¹Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung entsprechend der Notenstufen

summa cum laude	(0 – 0,49)	= 0	ausgezeichnet
magna cum laude	(> 0,5 – 1,49)	= 1	sehr gut
cum laude	(> 1,5 – 2,49)	= 2	gut
rite	(> 2,5 – 3,49)	= 3	genügend
non rite	(ab 3,5)	= 4	ungenügend

zu verbinden.

²Sofern die Dissertation durch eine Referentin oder einen Referenten abgelehnt wird, gilt für die Bildung des arithmetischen Mittels die Note 4,00. ³Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt.

- (3) ¹Die Gutachten werden für die Dauer von drei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Promotionsausschusses schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. ²Promovierte Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ³Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen dieses Fachbereichs zu. ⁴Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben.
- (4) Die Dissertation gilt als mit dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten angenommen, wenn keine gegenteilige Stellungnahme gemäß Absatz 3 vorliegt.
- (5) ¹Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen oder Referenten zur Annahme empfohlen worden oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, muss mindestens eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt werden. ²Liegen Einsprüche gemäß Absatz 3 vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen. ³Die nach den Bestimmungen des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten müssen, sofern sie nicht dem Promotionsausschuss als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme einbezogen werden.
- (6) Nach Eingang des weiteren Gutachtens oder der weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Absatz 4.
- (7) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel drei Monate, längstens jedoch fünf Monate nach der Zulassung zur Promotion mit. ²Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 12 Absatz 3 werden gleichzeitig übersandt.
- (8) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 12 Absatz 3 zu den Akten zu nehmen. ³Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann gestattet werden, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen. ⁴§ 9 gilt entsprechend.

B. Mündliche Prüfung

§ 13a Promotionskommission

- (1) Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation (§ 15a) sowie des Rigorosums (§ 15b) vor der aus drei bis sechs Mitgliedern bestehenden Promotionskommission statt.
- (2) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission nach Absatz 3 werden vom jeweils Promotionsausschuss bestellt. ²Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. ³Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) ¹Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. ²Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete anderer Fachbereiche sowie die von der Kandidatin oder den Kandidaten benannten Fachgebiete für das Rigorosum nach § 9 Absatz 2(c) sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer und wenigstens eine (weitere) Referentin oder ein (weiterer) Referent müssen der Promotionskommission angehören. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission der Professorengruppe des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften angehören müssen.

- (5) ¹§ 3a Absatz 6 gilt entsprechend. ²Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 13b Promotionskommission für Katholische Theologie

¹Abweichend von § 13a Absatz 1 findet die mündliche Prüfung vor einer mindestens aus vier Mitgliedern bestehenden Promotionskommission statt. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass diese dem Fach Theologie angehören müssen. ³Im Übrigen gilt § 13a entsprechend.

§ 14 Formalia

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung. ²Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern dem nicht wichtige persönliche Gründe der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenstehen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. ²Vor der mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die Mitglieder jenes Fachbereiches im Dekanat auszulegen.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (4) ¹Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 bestimmt. ³Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 15a Disputation

- (1) ¹In der Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er den Gegenstand der Dissertation wissenschaftlich darlegen und gegen kritische Einwände verteidigen kann. ²Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.
- (3) ¹Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von höchstens 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. ²Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von 15 bis 30 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. ³Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll 60 Minuten Dauer nicht überschreiten. ⁴Sie wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ⁵Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 15b Rigorosum

- (1) Im Rigorosum soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er interdisziplinäre Zusammenhänge erkennen und darstellen kann.
- (2) ¹Das Rigorosum besteht aus einem Prüfungsgespräch in drei Teilprüfungen von je 20 Minuten Dauer. ²Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf drei Fachgebiete, die auch der jeweiligen Fachwissenschaft entnommen

werden können. ³Die Fachgebiete werden vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt.

- (3) Sofern der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Promotionsstudiums erbracht worden ist (§ 9 Absatz 2 Ziff. c), erstreckt sich das Prüfungsgespräch auf die Inhalte der Promotionsstudien.
- (4) ¹Prüferinnen und Prüfer sind die Mitglieder der Promotionskommission. ²Das Rigorosum kann in demselben Rahmen durchgeführt werden wie die Disputation im Sinne von § 15a Absatz 3 oder es kann in Gegenwart der Promotionskommission ohne weitere Anwesende stattfinden. ³Interessierte Zuhörerinnen oder Zuhörer können zugelassen werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht widerspricht. ⁴Der Widerspruch muss vor Beginn der Prüfung geäußert werden.
- (5) ¹§ 15a Absatz 2 gilt entsprechend. ²Das Rigorosum findet nach einer angemessenen Pause im Anschluss an die Disputation statt.

§ 15c Rigorosum auf dem Gebiet der Katholischen Theologie

Abweichend von § 15b Absatz 1 erstreckt sich das Rigorosum auf Gegenstände aus den drei Fachgebieten der katholischen Theologie, denen die Dissertation nicht zugeordnet ist.

§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über das Ergebnis.
- (2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Disputation als auch das Rigorosum bestanden sind.
- (3) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 12 Absatz 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. ²Die Disputation ist bestanden, wenn sich mindestens die Note „rite“ ergibt.
- (4) Die Note jeder Teilprüfung im Rigorosum wird von der Kommission auf Vorschlag der Fachvertreterin oder des Fachvertreters für das Teilprüfungsgebiet festgelegt.
- (5) ¹Das Rigorosum ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der drei Teilprüfungen mindestens die Note „rite“ gemäß § 12 Absatz 2 ergibt. ²Die Note des Rigorosums wird mit einer Gewichtung von 60% (drei Fachgebiete á 20%) in die Bewertung der mündlichen Prüfung einbezogen.
- (6) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. ²Sofern die Disputation nicht bestanden worden ist, erstreckt sich die Möglichkeit der Wiederholung lediglich auf die Wiederholung der Disputation. ³Dies gilt bei nicht bestandenem Rigorosum entsprechend. ⁴Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ⁵Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

C. Weitere Verfahrensregelungen

§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 12, 16 bestanden sind.

- (2) ¹Die Einzelnoten werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst, bei der die Prädikate

ausgezeichnet	(summa cum laude)	0 – 0,49	= 0
sehr gut	(magna cum laude)	0,5 – 1,49	= 1
gut	(cum laude)	1,5 – 2,49	= 2
genügend	(rite)	2,5 – 3,49	= 3
ungenügend	(non rite)	ab 3,5	= 4

erteilt werden.

²In die Gesamtnote gehen die ungerundete Note der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die ungerundete Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein.

- (3) ¹Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. ²Im Anschluss daran wird die Promotion ohne Noten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird dieser oder diesem ein Promotionszeugnis erteilt, das die Teilgebiete der mündlichen Prüfung sowie die Einzelnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung aufweist.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 18 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
- (a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung“ zur elektronischen Publikation einer Dissertation in der jeweils geltenden Fassung,
- (b) die Ablieferung eines Mikrofiche und bis zu 50 weiteren Kopien
- oder
- (c) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 80 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck
- oder
- (d) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift
- oder
- (e) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (4) Im Fall c) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) In den Fällen a), b) und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

- (6) ¹Weicht die in den Fällen d) und e) veröffentlichte Dissertation wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung mindestens einer Referentin oder eines Referenten und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen. ²Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht.
- (7) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek zwölf Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Bei positiver Entscheidung gemäß § 17 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften vollzogen. ³Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen; in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 3** in deutscher Sprache und in englischsprachiger Übersetzung (**Anlage 4**) ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt.

§ 20 Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis gehabt hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 8 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) Sofern im Falle einer Gemeinschaftsarbeit eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber das Promotionsgesuch berechtigterweise zurücknimmt, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der weiteren Bewerberin oder Bewerberinnen oder des weiteren Bewerbers oder der weiteren Bewerber sowie der Betreuerin oder des Betreuers über das weitere Vorgehen.
- (3) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades kann zurückgenommen werden, wenn die ihr zugrunde liegende Hochschulprüfung, staatliche oder kirchliche Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.
- (2) ¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (3) ¹Die Verleihung des Doktorgrades kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Doktorgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. ²Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden.
- (4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität Osnabrück angebracht erscheint.

§ 25 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. ³Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 26 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,

3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
- wurde.

- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender persönlicher Leistungen, die wesentlich zur Entwicklung eines Faches des Fachbereiches beigetragen haben, kann der Fachbereich den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) als herausgehobene Auszeichnung verleihen.
- (2) § 23 gilt entsprechend.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.

Zweiter Teil

§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
 1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. ²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren, gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 5 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. ³§§ 5 Absatz 3, 11 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. ²Die Zusammenfassung der Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ³Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 5** angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 19 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade vom 29.05.1991 (Nds. GVBl. 1991, Seite 200) ist. ³§ 19 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 29 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften an der Universität Osnabrück, Bekanntmachung vom 27.06.1984 (Nds. MBl. 30/1984 S. 656 ff.) außer Kraft.

ANLAGE 1

Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/ unentgeltlich geholfen.

1.
.....
2.
.....
3.
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

ANLAGE 2**Musterblatt des Titelblattes****Vorderseite**

.....
(Titel)

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften
der Universität Osnabrück

vorgelegt

von

.....
aus

.....
(Geburtsort)

Osnabrück, 20.... (Erscheinungsjahr)

Rückseite

Berichterstellerinnen oder Berichtersteller:

.....
.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Gleichzeitig erschienen in:

(bei) Bd.:

Heft Seite (Ort) 20.....

ANLAGE 3

Der Fachbereich
Erziehungs- und Kulturwissenschaften
der Universität Osnabrück

verleiht

in Vertretung durch die Dekanin / den Dekan *

Frau / Herrn *

geboren am in

in Anerkennung der von ihr / ihm * eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

„Dissertationsthema“

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am

den Grad

Doktorin / Doktor* der Philosophie (Dr. phil.)

mit der Gesamtnote

....

Osnabrück, den ...

Osnabrück, den ...

Die / der Vorsitzende *
des Promotionsausschusses

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

Die Dekanin / Der Dekan *
Fachbereich Erziehungs- und
Kulturwissenschaften

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

* Nicht Zutreffendes streichen.

ANLAGE 4

**The Department of Education and Cultural Sciences
at the University of Osnabrück
represented by the dean of the faculty**

Prof. Dr.
awards to

.....
born on in:.....

due to the approval of his/ her submitted scientific thesis
“title of thesis”

and after passing the oral examination successfully
on
the degree

Doctor of Philosophy (Dr. phil.)

with the final grade of

.... *seal*

Osnabrück, (date) ...

Osnabrück, (date) ...

Chair of the Committee
for doctoral studies

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

Dean of Faculty *
Department of Education and Cultural
Sciences

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

ANLAGE 5

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
(Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Kultur- und Erziehungswissenschaften
der Universität Osnabrück**

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn *

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors* der Philosophie

Sie / Er * hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note / Bewertung*)

erhalten

(Siegel der deutschen Universität)

(Siegel der ausländischen Universität)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Die Dekanin / Der Dekan

Der (Präsident / Dekan)

Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften
der Universität Osnabrück

der (*Name der ausländischen Universität / Fakultät*)

(Name des Dekans)

(Name des Präsidenten / Dekans)

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

* Nicht Zutreffendes streichen.

Text der Vorderseite
in ausländischer Sprache !

MEMORANDUM OF AGREEMENT

BETWEEN

**UNIVERSITY OF OSNABRÜCK,
OSNABRUECK, GERMANY**

AND

**KENYATTA UNIVERSITY,
NAIROBI, KENYA**

University of Osnabrück, Osnabrück, Germany, and Kenyatta University, Nairobi, Kenya, wish to establish a co-operative relation between the two institutions, especially to develop student exchange. All exchanges will be conducted according to the following conditions:

PART I

SELECTION OF STUDENTS

Each institution is responsible for verifying that the students it recommends to the exchange program are in good standing and have the necessary skills and abilities to do well in the exchange experience. To enroll, students must follow the established application guidelines, policies, and procedures required of all participants. The home institution will verify that the student selected meets the criteria for study abroad students of the partner institution.

University of Osnabrück will send up to three (3) (equivalent full-year) undergraduate and postgraduate students to Kenyatta University each year and Kenyatta University will send up to three (3) (equivalent full-year) students to University of Osnabrück each year during the duration of this Agreement. The number of students may be varied by mutual agreement, and allowance will be made for students attending for one semester only. Should a regular inequity occur in the number over the years, the agreement may be changed to reflect the actual situation.

Students may apply for academic programs offered by the host institution; however, the host institution reserves the right to make final judgment on the admissibility of each student nominated. All exchange students shall agree to abide by the rules and regulations of the host institution.

University of Osnabrück and Kenyatta University agree to accept exchange students from each other and enroll them as full time "non-degree" students. Students participating in this program will remain registered at their own institution during their period of attendance in the study abroad program. During this time students will have all the rights and privileges of regular students at their home institution and will be subject to the home institution's regulations and policies. Students will also have the rights and privileges of the partner institution and will be treated no differently than local students. Should there be a conflict between the rights and privileges of University of Osnabrück and Kenyatta University, the rights and privileges of the institution where the student is on residence will prevail.

PART II

FINANCIAL RESPONSABILITY

All exchange students must register and pay tuition and/or other required fees at their home institution. The host institution will provide tuition and fee waivers, and information relating to other fees or charges requiring to be paid.

All housing costs, book purchases, travel costs, health insurance, food, visa/residence permit and other expenses will be paid by students at the site where they study.

PART III

GENERAL

An exchange may be for a semester or a year.

Each institution will ensure that adequate arrangements are made for the reception and the orientation of exchange students. They will also provide assistance in finding appropriate housing according to procedures to be notified.

Each institution will provide an official academic transcript of record for each student from the partner university.

Although it is not essential that both institutions will host the same number of students in any one-year period, they will endeavor to achieve equality over a five-year cycle. The parties will review the program regularly to assess and discuss any imbalance(s).

Both parties will be responsible for actively promoting the program and recruiting students to participate. University of Osnabrück and Kenyatta University may refer to this program in their catalogs, online and in other appropriate college-supported media.

Each institution reserves the right to dismiss any participating student at any time for academic or personal misconduct in violation of institutional regulations. The dismissal of a student shall not change the agreement or the arrangements regarding other students in the exchange.

Upon completion of the student exchange at the host institution, the participating students must return to the home institution. No extension of stay shall be authorized unless both institutions agree to arrangements on a case-by-case basis.

PART IV

ADDITIONAL COLLABORATIONS

This section of the agreement between Kenyatta University and University of Osnabrück, Germany is designed to encourage additional collaborations between these universities. The following conditions will apply for these additional collaborations:

1. The collaborations may include, but are not limited to:
 - a. Faculty Exchanges
 - b. Research Collaborations
2. A written agreement specifying the conditions for each collaboration will be negotiated before the activities are initiated. These agreements will cover:
 - a. Purpose of the collaboration.
 - b. Scope of the collaboration.
 - c. Designation of how expenses will be paid and by whom.
 - d. Term of the collaboration.
 - e. All other arrangements necessary for the implementation of the collaboration.

PART V

RENEWAL, TERMINATION AND AMENDMENT

This agreement shall remain in force for a period of five (5) years from the date of the last signature, with the understanding that either party giving notice to the other party in any year may terminate it. The agreement may be extended by mutual consent of the two parties.

IN WITNESS WHEREOF, the parties hereto have offered signatures:

For: University of Osnabrück
Osnabrück, Germany



Prof. Claus Rollinger
President

03.05.2007

Date:

For: Kenyatta University
Nairobi, Kenya



Prof. Olive Mugenda
Vice-Chancellor

03.05.07

Date:



**Student Exchange Program
Agreement**

**Between the Conference of
Rectors and Principals of Quebec
Universities and
Universität Osnabrück**



CREPUQ
CONFÉRENCE DES RECTEURS
ET DES PRINCIPAUX
DES UNIVERSITÉS DU QUÉBEC

BETWEEN

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

represented by **Prof. Dr.-Ing. Claus Rainer Rollinger, President,**

acting herein by virtue of a decision taken by the **appropriate governing body** of **UNIVERSITÄT OSNABRÜCK**, on **October 22th 2007,**

AND

the **CONFERENCE OF RECTORS AND PRINCIPALS OF QUEBEC UNIVERSITIES** (CREPUQ), acting as an agent for Quebec universities, represented herein by its President, **Mrs Heather Munroe-Blum, Principal and Vice-chancellor of McGill University,**

acting by virtue of a resolution adopted by the International Relations Committee on September 6th 2007, Resolution 2007-VRI-9-R-10.

The provisions of the Agreement are as follows.

PREAMBLE

Given the importance of establishing and developing relationships between universities in different countries and giving their students opportunities to learn other languages and cultures, the parties hereby agree to establish a student exchange program.

1. OBJECTIVE

The purpose of the student exchange program is to encourage international student mobility by enabling students who are registered full-time at one university (home institution) to take courses at another university (host institution) and satisfy some of the requirements for obtaining their intended degree at the home institution.

2. CONDITIONS OF PARTICIPATION

All exchange program candidates, subject to section 4.6, shall comply with the following conditions:

- 2.1 completion of the equivalent of at least one year of full-time study in the program in which they are registered at the home institution and continued registration in the same program throughout their stay at the host institution
- 2.2 proficiency in the language of instruction at the host institution, unless the program in which they are registered involves studying that language
- 2.3 excellent academic standing
- 2.4 fulfillment of the special requirements, especially academic ones, imposed by the home institution and host institution.

3. PARTICIPANT OBLIGATIONS AND PRIVILEGES

A candidate who is admitted to the exchange program:

- 3.1 remains registered full-time at the home institution and pays fees to that university. The universities agree not to require payment of tuition from the students they host
- 3.2 agrees to study full-time at the host institution for at least one semester, and not more than one academic year, in a study program approved by the home institution

- 3.3 pays:
- 3.3.1 the various expenses that may be required by the host institution (administration fees, health insurance, etc.), the amount of which shall be known in advance
 - 3.3.2 transportation and living expenses (housing and food) for himself and, if applicable, for his spouse and dependents
- 3.4 remains eligible for the financial aid programs to which his registration at the home institution entitles him
- 3.5 receives, from the host institution, reception and orientation services, teaching services, assistance in finding housing and assistance in case of a medical emergency on the campus.

4. PROCEDURE

- 4.1 CREPUQ shall appoint a coordinator to oversee the program's operation. This person, among other things, promotes the program, communicates with program advisors at the universities and university consortiums, disseminates information and produces relevant data about the programs.
- 4.2 Section 4.2.1 or 4.2.2 shall apply depending on whether the signatory is a university consortium or one university.
- 4.2.1 Each university consortium shall also appoint an exchange program coordinator and provide the CREPUQ coordinator with the person's contact information (name, title, address, telephone and fax numbers and e-mail address).
- The coordinator appointed by a consortium shall, among other things, communicate with the program advisors at the consortium's member universities and send the CREPUQ coordinator the list of member universities and the contact information for each designated program advisor.
- 4.2.2 Each university shall appoint an exchange program advisor and provide the CREPUQ coordinator with the person's contact information (name, title, address, telephone and fax numbers and e-mail address).

- 4.3 To promote the student exchange program, every year the coordinator appointed by the university consortium or the university program advisor shall send the CREPUQ coordinator all the necessary information so that the candidates and program advisors at the universities concerned will be adequately informed.
- 4.4 The consortium coordinator and the university program advisor shall have the necessary technological tools to use the exchange program administration Web site.
- 4.5 The exchange advisor at each university is responsible for sending complete candidate files from his university to the exchange advisor at the host institution concerned, according to the first choice of university on the candidate's Application Form.

The Form is available online. Each file shall include all the documents mentioned on the Application Form.

The first-choice university or second-choice university shall send the files for candidates they did not select to the second or third-choice university, as applicable.

- 4.6 The number of participants admitted to the exchange program for each university year shall be determined by mutual agreement between the parties according to the number of places available in the study programs and the number of eligible candidates. Despite their intention to maintain parity in the number of students from each party, the parties acknowledge that slight disparities may occur occasionally.
- 4.7 Candidates shall be selected early enough for candidates' files to be received by the host institution's program advisor in a timely manner. Candidates admitted to the exchange program shall be informed directly of their admission to the host institution. The universities shall send the candidates all the documents and information required for their registration.
- 4.8 The exchange program advisor at each university shall take into account the information in the administration calendar available on the student exchange program Web site [<http://echanges-etudiants.crepuq.qc.ca/>].

5. DURATION OF THE AGREEMENT

This Agreement shall take effect for a term of five years on the date it is signed by both parties; upon expiry the renewal of the Agreement shall be reviewed.

Moreover, each party may terminate it on October 1st of each year, on the condition that the other party is informed in writing by May 1st of that year.

CREPUQ Agreement

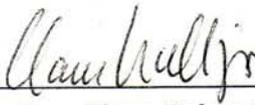
In witness whereof, the authorities represented sign at least two copies of this Agreement (in each language agreed upon by the parties) with the same content and effect.

FOR THE CONFERENCE OF RECTORS AND PRINCIPALS OF QUEBEC UNIVERSITIES


Heather Munroe-Blum, President

19.11.07
Date

FOR UNIVERSITÄT OSNABRÜCK


Prof. Dr.-Ing. Claus Rainer Rollinger, President



24th October 2007
Date